Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

29. Oktober 2013

Revision Rechnungslegung Banken

Erläuterungsbericht

Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00, Fax +41 (0)31 327 91 01
www.finma.ch

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte **4**

1 Einleitung **7**

2 Anpassung Bankengesetz aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts **7**

3 Anpassung Bankenverordnung **8**

3.1 Jahresrechnung (Art. 25 E-BankV) 8
3.2 Grundlagen und Grundsätze (Art. 26 E-BankV) 9
3.3 Bewertung und Erfassung (Art. 27 E-BankV) 9
3.4 Mindestgliederung (Art. 28 und 37 E-BankV) 10
3.5 Lagebericht (Art. 29 und 38 E-BankV) 10
3.6 Inhalt des Geschäftsberichts (Art. 30 und 39 E-BankV) 10
3.7 Konzernrechnung (Art. 33–35 E-BankV) 10
3.8 Zwischenabschluss (Art. 31 und 40 E-BankV) 11
3.9 Veröffentlichung (Art. 32 und 41 E-BankV) 11
3.10 Erleichterungen bei der Erstellung einer Konzernrechnung (Art. 36 E-BankV) 12
3.11 Ausführungsbestimmungen der FINMA (Art. 42 E-BankV) 12
3.12 Anpassungen in anderen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates 12
3.12.1 Liquiditätsverordnung 13
3.12.2 Eigenmittelverordnung 13

4 Neues Rundschreiben Rechnungslegung Banken **13**

4.1 Aufbau und Inhalt 13
4.2 Gegenstand und Geltungsbereich (Kapitel I.) 14
4.3 Grundlagen und Grundsätze (Kapitel II.) 14
4.4 Bewertung und Erfassung (Kapitel III.) 16
4.5 Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung (Kapitel IV.) 17
4.5.1 Bilanz 17

4.5.2 Erfolgsrechnung ... 18
4.5.3 Geldflussrechnung ... 19
4.5.4 Eigenkapitalnachweis ... 19
4.5.5 Anhang zur Jahresrechnung ... 19
4.5.6 Stille Reserven ... 26
4.6 Einzelabschluss True and Fair View (Kapitel V.) ... 26
4.7 Konzernrechnung (Kapitel VI.) ... 27
4.8 Erleichterungen bei Erstellung einer Konzernrechnung (Kapitel VII.) ... 28
4.9 Zwischenabschluss (Kapitel VIII.) ... 28
4.10 Finanzinstrumente (Kapitel IX.) ... 29
4.11 Sachanlagen und immaterielle Werte (Kapitel X.) ... 35
4.12 Wertbeeinträchtigung (Kapitel XI.) ... 35
4.13 Vorsorgeverpflichtungen (Kapitel XII.) ... 35
4.14 Rückstellungen (Kapitel XIII.) ... 36
4.15 Steuern (Kapitel XIV.) ... 36
4.16 Leasinggeschäfte (Kapitel XV.) ... 37
4.17 Eigenkapital und Transkationen mit Beteiligten (Kapitel XVI.) ... 37
4.18 Mitarbeiterbeteiligungspläne (Kapitel XVII.) ... 39
4.19 Veröffentlichung (Kapitel XVIII.) ... 40
4.20 Besonderheiten bei Anwendung eines durch die FINMA anerkannten internationalen Standards (Kapitel XIX.) ... 40
4.21 Übergangsbestimmungen (Kapitel XX.) ... 40

5 Anpassungen in anderen Regulierungen der FINMA ... 41

5.1 FINMA-Verordnung ... 41
5.1.1 Bankeninsolvenzverordnung-FINMA ... 41
5.2 FINMA-Rundschreiben ... 42
5.2.1 FINMA-RS 08/14 "Aufsichtsreporting Banken" ... 42
5.2.2 FINMA-RS 08/21 "Operationelle Risiken Banken" ... 42
5.2.3 FINMA-RS 08/22 "EM-Offenlegung Banken" ... 42
5.2.4 FINMA-RS 13/1 "Anrechenbare Eigenmittel Banken" ... 42

Kernpunkte

1. Der Hauptgrund für die Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Banken liegt in dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen neuen Rechnungslegungsrecht (Art. 957 ff. OR). Diese neuen Bestimmungen müssen ab dem Geschäftsjahr 2015 (für die Konzernrechnungen ab dem Geschäftsjahr 2016) erstmals zwingend angewendet werden. Zudem wurden in der Revision gewisse internationale Entwicklungen berücksichtigt.

2. In formeller Hinsicht wurde die Bankenverordnung entschlackt und die Struktur des Rundschreibens grundsätzlich überarbeitet. Zwecks Verbesserung der Übersichtlichkeit wurden Detailbestimmungen in Anhänge verlagert.

3. Die Gliederungsvorschriften befinden sich neu im Rundschreiben und nicht mehr in der Bankenverordnung. Sie wurden an das Obligationenrecht angepasst und es sind punktuell Änderungen in den Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung angebracht worden.

4. Die bisherige Mittelflussrechnung (neu als Geldflussrechnung bezeichnet) ist nur noch für Abschlüsse nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erforderlich.

5. Bisher ist im Statutarischen Einzelabschluss, welcher nicht nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erstellt wird, eine Sammelbewertung möglich. Neu ist für alle Abschlussarten eine uneingeschränkte Einzelbewertung für Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte gefordert.

6. Die Befreiung für kleine Konzerne von der Erstellung einer Konzernrechnung entfällt. Die Vollkonsolidierung wird auf alle wesentlichen Tochtergesellschaften ausgedehnt (aktuell ist dies nur für Banken, Finanzgesellschaften und Immobiliengesellschaften gefordert). Zudem sind neu explizit Regelungen vorgesehen, welche vor allem die Konsolidierung von Special Purpose Entities (SPEs) behandeln.

7. Die Erstellung des Zwischenabschlusses ist nicht mehr abhängig von der Bilanzsumme (wenigstens CHF 100 Mio.), sondern, wie in Art. 6 Abs. 2 BankG vorgesehen, für alle Banken erforderlich. Die Möglichkeit der Erstellung einer verkürzten Erfolgsrechnung entfällt. Kotierte Banken haben zudem einen Eigenkapitalnachweis und einen verkürzten Anhang zu erstellen.

8. Die bisher in Art. 25 Abs. 3 BankV vorgesehene Option, Wertberichtigungen direkt in der Position auf der Aktivseite zu verrechnen oder auf der Passivseite auszuweisen, wird durch die neue Regelung gemäss dem Obligationenrecht ersetzt. Wertberichtigungen sind inskünftig zwingend von der entsprechenden Aktivposition abzuziehen.

9. Finanzinstrumente ausserhalb des Handelsgeschäfts können neu unter restriktiven Bedingungen zum Fair Value bewertet werden (Fair-Value-Option). Bisher war dies gemäss Interpretation der FINMA nur für selbst emittierte Strukturierte Produkte der Fall.

10. Neu wurde eine Regelung zur Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen aufgenommen.

Abkürzungen

BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen; Bankengesetz
BankV	Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen; Bankenverordnung
E-BankV	Entwurf der Anpassungen der Bankenverordnung
ERV	Verordnung vom 29. September 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler; Eigenmittelverordnung
FASB	Financial Accounting Standards Board
FAQ	Frequently Asked Questions zur Rechnungslegung von Banken; publiziert auf der FINMA-Homepage
IASB	International Accounting Standards Board
OR	Obligationenrecht
VASR	Verordnung vom 21. November 2012 über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung

1 Einleitung

Der vorliegende Bericht erläutert die Entwürfe zu den revidierten Rechnungslegungsvorschriften für Banken und Effektenhändler (im Folgenden Banken). Es handelt sich dabei um die überarbeiteten Art. 23–28 der Bankenverordnung (BankV) sowie um das neue Rundschreiben, welches das aktuelle Rundschreiben 2008/2 "Rechnungslegung Banken" ersetzen soll.

Der Hauptgrund für die Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Banken liegt in dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen neuen Rechnungslegungsrecht des Obligationenrechts (OR). Diese neuen Bestimmungen müssen ab dem Geschäftsjahr 2015 – bei der Konzernrechnung ab dem Geschäftsjahr 2016 – erstmals zwingend angewendet werden. Im Zuge der Schaffung der neuen OR-Bestimmungen wurden die nötigen Anpassungen des Bankengesetzes (BankG) bereits vorgenommen.

Die Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Banken wurde zudem genutzt, um die BankV zu entschlacken und einzelne Bestimmungen kritisch zu überprüfen. Die Struktur des Rundschreibens wurde grundsätzlich überarbeitet, dabei wurden zwecks verbesserter Übersichtlichkeit Detailbestimmungen in Anhänge verlagert.

2 Anpassung Bankengesetz aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts

Im BankG sind neu drei Artikel der Rechnungslegung gewidmet (Art. 6–6b BankG). Art. 6 bestimmt, dass alle Banken jährlich einen Geschäftsbericht erstellen, der die Jahresrechnung, den Lagebericht und, falls zutreffend, die Konzernrechnung umfasst. Hinzu kommt die Erstellung des halbjährlichen Zwischenabschlusses. Die Ausgestaltung dieser Elemente erfolgt grundsätzlich nach den Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts (Art. 957 ff. OR). Art. 6a BankG bestätigt das Prinzip der Veröffentlichung, wobei die Ausnahme für Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, beibehalten wird. Art. 958e Abs. 2 OR bleibt indessen vorbehalten. Schliesslich übernimmt Art. 6b BankG die bisherige Kompetenz des Bundesrats, Form, Inhalt und Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen zu bestimmen. Neu kann der Bundesrat die FINMA explizit ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Im Weiteren kann die FINMA die Auswahl der vom Bundesrat anerkannten Standards zur Rechnungslegung für Banken einschränken (Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung; VASR).

3 Anpassung Bankenverordnung

3.1 Jahresrechnung (Art. 25 E-BankV)

Einleitend gilt es festzuhalten, dass alle Banken aufgrund von Art. 15 Finanzmarktprüfverordnung (SR 956.161) als „grössere Unternehmen" im Sinne von Art. 961 ff. OR betrachtet werden, da sie einer ordentlichen Revision unterliegen. Darüber hinaus sind für kotierte Banken[1] noch zusätzliche Anforderungen vorgesehen. Namentlich gelten für diese strengere Vorschriften für den Inhalt des Zwischenabschlusses und gewisse Erleichterungen bei der Erstellung der Konzernrechnung kommen nicht zur Anwendung.

Die generellen Prinzipien der Rechnungslegung wurden an die neue Terminologie des OR angepasst. Es ergeben sich daraus keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen. Der Statutarische Einzelabschluss kann so erstellt werden, dass sich Dritte **„ein zuverlässiges Urteil bilden können"** oder ein „**den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild"** (True and Fair View) vermittelt wird. Die Konzernrechnung wird stets nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erstellt. Abschlüsse, die ein zuverlässiges Urteil erlauben, können wie bisher stille Reserven enthalten.

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis (bisher lediglich Teil des Anhangs), Geldflussrechnung (bisher Mittelflussrechnung) und Anhang. Die geltenden Bestimmungen verlangen die Erstellung einer Mittelflussrechnung von allen Instituten mit einer Bilanzsumme von wenigstens CHF 100 Mio., die das Bilanzgeschäft in wesentlichem Umfang betreiben. Künftig gilt das Erfordernis einer Geldflussrechnung nur noch für Abschlüsse nach dem True-and-Fair-View-Prinzip. Diese Erleichterung rechtfertigt sich dadurch, dass die Geldflussrechnung bei Banken nur einen begrenzten Mehrwert an Transparenz und Entscheidungsgrundlage bietet. Die True-and-Fair-View-Abschlüsse haben einen erhöhten Anspruch an die Transparenz, weshalb sich ein Verzicht auf die Geldflussrechnung hier nicht rechtfertigen lässt.

Art. 25 Abs. 4 E-BankV führt aus, dass die in Art. 962 Abs. 2 OR genannten Personen (Gesellschafter mit mindestens 20 % am Grundkapital, 10 % der Genossenschafter oder 20 % der Vereinsmitglieder, Gesellschafter oder Mitglieder mit einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht) eine Jahresrechnung nach dem True-and-Fair-View-Prinzip verlangen können, sofern keine Konzernrechnung gemäss den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken oder nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt wird, wobei der Statutarische Einzelabschluss für steuerliche Zwecke massgeblich bleibt. Das Erfordernis einer Jahresrechnung nach dem True-and-Fair-View-Prinzip kann mittels Statutarischem Einzelabschluss True and Fair View oder einem Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View (in Ergänzung zum Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung) erfüllt werden. Letzterer kann auch nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt werden. Diese Auswahl besteht auch für im Domestic Standard kotierte Institute, die keine Konzernrechnung erstellen, von denen die Schweizer Börse SIX Swiss Exchange aber einen Abschluss nach dem True-and-Fair-View-Prinzip verlangt.

[1] Kotierte Banken sind Institute, deren Beteiligungs- und / oder Schuldtitel kotiert sind oder welche eine Kotierung beantragt haben und dazu einen Kotierungsprospekt erstellen.

3.2 Grundlagen und Grundsätze (Art. 26 E-BankV)

Die Rechnungslegung folgt in erster Linie den Grundsätzen von Art. 958c OR, nämlich der Klarheit und Verständlichkeit, der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit, der Wesentlichkeit der Angaben, der Vorsicht, der Stetigkeit in Darstellung und Bewertung, der Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag. Diese Grundsätze werden ergänzt mit der ordnungsmässigen Erfassung der Geschäftsvorfälle (Verbindung mit Art. 957a OR) und der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Letztere wird wie bisher aufgeführt, um den Vorrang der wirtschaftlichen vor der juristischen Betrachtungsweise in denjenigen Fällen zu gewährleisten, in welchen das rechtliche Konstrukt nicht die wirtschaftliche Realität widerspiegelt oder ihr widerspricht.

3.3 Bewertung und Erfassung (Art. 27 E-BankV)

Aktiven werden in der Regel zum Anschaffungswert bilanziert. Je nach Art des Aktivums sind Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu bilden. Verbindlichkeiten sind in der Regel zum Nennwert zu bilanzieren. Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit Art. 960a Abs. 1–3 bzw. Art. 960e Abs. 1 OR. Die BankV sieht vor, dass die FINMA die Kompetenz erhält, für bestimmte Bilanzpositionen eine abweichende Bewertung vorzusehen. Wie bisher müssen Bestände des Handelsgeschäfts zum Fair Value bewertet werden. In der Regel entspricht der Fair Value dem Marktwert oder einem beobachtbaren Marktpreis. Dadurch entstehen u.a. unrealisierte Gewinne in der Erfolgsrechnung. Art. 960b Abs. 2 OR sieht vor, dass für Aktiven, die zum Börsenkurs oder zum Marktpreis bewertet werden, entsprechende Reserven für mögliche Schwankungen im Kursverlauf gebildet werden können (sog. Schwankungsreserven). Dies ist in den Rechnungslegungsvorschriften für Banken nicht gestattet, da die Bilanzierung des Handelsgeschäfts zum Fair Value zwingend ist. Dagegen besteht die Möglichkeit, Reserven für allgemeine Bankrisiken zu äufnen. Die entsprechende Detailregelung befindet sich im Rundschreiben.

Die BankV übernimmt grundsätzlich den in Art. 960 OR festgehaltenen Bewertungsgrundsatz der Einzelbewertung, wobei Ausnahmen möglich sind, was mit dem vom Nationalrat eingefügten Passus „in der Regel“ ausgedrückt wird. Die BankV legt fest, dass die Einzelbewertung für die Bilanzpositionen *Sachanlagen*, *Beteiligungen* und *Immaterielle Werte* uneingeschränkt gilt. Dies rechtfertigt sich aufgrund des Gläubigerschutzes (Anwendung des Vorsichtsprinzips). Vor allem bei den Beteiligungen werden heute nicht realisierte Verluste mit nicht realisierten Gewinnen auf anderen Beteiligungen verrechnet, was in Zukunft nicht mehr möglich sein soll. Die vorgeschlagene Bewertung wird in einer ersten Umsetzungsphase möglicherweise zu zusätzlichen Belastungen in der Erfolgsrechnung des Statutarischen Einzelabschlusses mit zuverlässiger Darstellung führen, da neu Wertberichtigungen für nicht realisierte Verluste zu bilden sind und letztere nicht mit unrealisierten Gewinnen auf anderen Beteiligungen verrechnet werden können, was möglicherweise entsprechende Steuerausfälle nach sich ziehen kann. Die Volatilität in der Erfolgsrechnung aufgrund der Veränderung der Beteiligungswerte dürfte im Vergleich zu heute zunehmen, aber letztlich die wirtschaftliche Lage besser widerspiegeln.

Der Gesetzgeber lässt weiterhin stille Reserven zu. Diese sind jedoch nicht mehr explizit zum Zweck einer ausgeglichenen Dividendenpolitik möglich, sondern zu Wiederbeschaffungszwecken und zur

Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens. Dafür steht den Banken unter anderem die Äufnung der Reserven für allgemeine Bankrisiken offen.

3.4 Mindestgliederung (Art. 28 und 37 E-BankV)

Die Mindestgliederungsvorschriften sind bisher in Art. 25 ff. der BankV festgehalten und sollen neu im Rundschreiben geregelt werden, da es sich dabei um eine vorwiegend technische Angelegenheit handelt. Die FINMA wird bei der Ausarbeitung der Gliederungsvorschriften den Besonderheiten des Bankgeschäfts Rechnung tragen und Transparenz und Vergleichbarkeit fördern. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Gliederungsvorschriften künftig häufig geändert werden, da u.a. sowohl die Schweizerische Nationalbank (statistische Zeitreihen) als auch die FINMA selber (Aufsichtsreporting) ein Interesse an möglichst stabilen Gliederungsvorschriften haben. Trotzdem ist die durch die Verschiebung der Gliederungsvorschriften in das Rundschreiben gewonnene Flexibilität wichtig, um auf neue Entwicklungen entsprechend rasch reagieren zu können. Zudem handelt es sich bei den Gliederungsvorschriften um technische Angelegenheiten, welche nicht auf Stufe BankV gehören. Bei einem allfälligen Änderungsbedarf der Gliederungsvorschriften werden die entsprechenden Regulierungsprozesse zur Anwendung kommen. Dies betrifft auch die Anhänge zum Rundschreiben. Bevor allfällige Änderungen vorgeschlagen werden, wird die FINMA abklären, inwieweit sie verhältnismässig sind.

3.5 Lagebericht (Art. 29 und 38 E-BankV)

Der derzeitige Jahresbericht wird künftig ersetzt durch den Lagebericht. Dabei beschränkt sich die BankV darauf, auf die Angaben gemäss Art. 961c OR zu verweisen.

3.6 Inhalt des Geschäftsberichts (Art. 30 und 39 E-BankV)

Der Geschäftsbericht enthält neben der Jahresrechnung und dem Lagebericht auch den Bericht der obligationenrechtlichen Revisionsstelle (Art. 728b Abs. 2 OR, sofern die Bank eine Aktiengesellschaft ist). Ist eine Bank verpflichtet eine Konzernrechnung zu erstellen, enthält der Geschäftsbericht zusätzlich die Konzernrechnung und den Bericht des Konzernprüfers.

Ein Spezialfall liegt vor, wenn die Obergesellschaft eine Holdinggesellschaft ohne Bewilligung zur Ausübung einer Banktätigkeit ist (siehe Art. 34 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs.1 Bst. b E-BankV). In diesem Fall ist die Publikation der Jahresrechnung der Holdinggesellschaft unter Vorbehalt von Art. 958e OR nicht zwingend. Hingegen hat der Geschäftsbericht, welcher der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden muss, mindestens die Konzernrechnung, den Konzernlagebericht sowie den Bericht des Konzernprüfers zu enthalten.

3.7 Konzernrechnung (Art. 33–35 E-BankV)

Die Konzernrechnung umfasst die gleichen Bestandteile wie der Einzelabschluss. Der Konsolidierungskreis, d.h. die Gesamtheit der vollkonsolidierten Einheiten, beinhaltet künftig alle Gesellschaften, die unter einheitlicher Kontrolle stehen (Kontrolle durch Mehrheit an Stimmen oder eine Beherrschung

auf andere Weise). Dies entspricht einer Erweiterung, denn bisher wurde die Vollkonsolidierung branchenmässig auf Banken, Finanz- und Immobiliengesellschaften begrenzt (Art. 25e Abs. 1 BankV). Gänzlich neu im Konsolidierungskreis sind zudem jene Unternehmen, deren Aktivitäten derart beeinflusst werden können, dass deren Nutzen hauptsächlich der Bank zukommt oder wenn die Bank hauptsächlich deren Risiken trägt. Diese Erweiterung des Konsolidierungskreises erfolgt, um den Einbezug der sogenannten Special Purpose Vehicles / Entities (SPV / SPE) sicherzustellen. Insbesondere für kollektive Kapitalanlagen ist eine Ausnahme von der Konsolidierungspflicht eingefügt worden. So sind Banken bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen nicht verpflichtet, solche Unternehmen zu konsolidieren.

Im Übrigen entfällt die Befreiung von der Erstellung der Konzernrechnung für kleine Konzerne (Bilanzsumme unter CHF 1 Mia. sowie weniger als 50 Beschäftigte). Diese wurde in der Praxis bis jetzt kaum in Anspruch genommen. Befreiungen sind indessen nach wie vor möglich, sofern die zu konsolidierenden Unternehmen unwesentlich sind oder wenn es sich um ohne strategische Absicht erworbene Beteiligungen handelt, bei denen eine möglichst baldige Veräusserung oder Liquidation erfolgen soll (z.B. aus einer Kreditbeziehung). Von der Erstellung einer Konzernrechnung sind zudem Teilkonzerne befreit, sofern sie in die Konzernrechnung einer Obergesellschaft einbezogen sind, die nach den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken oder einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt und geprüft wird und öffentlich zugänglich ist. Der Bundesrat gibt der FINMA die Kompetenz, in begründeten Fällen trotzdem eine Teilkonzernrechnung zu verlangen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die wirtschaftliche Lage eines Schweizer Teilkonzerns einer internationalen Finanzgruppe ohne Teilkonzernrechnung nicht verlässlich beurteilt werden kann.

3.8 Zwischenabschluss (Art. 31 und 40 E-BankV)

Alle Banken erstellen gemäss Art. 6 Abs. 2 BankG halbjährlich einen Zwischenabschluss. Er enthält zwingend eine Bilanz und eine vollständige Erfolgsrechnung. Der Zwischenabschluss von Banken, deren Beteiligungstitel oder Schuldtitel kotiert sind, enthält zusätzlich einen Eigenkapitalnachweis und einen verkürzten Anhang. Der Inhalt dieses Anhangs wird im neuen Rundschreiben definiert. Aufgrund der Delegationsnorm in Art. 36 Abs. 3 Bst. b E-BankV wird im neuen Rundschreiben vorgesehen, dass, falls ein konsolidierter Zwischenabschluss erstellt und veröffentlicht wird, auf die Publikation eines Zwischenabschlusses auf Einzelstufe verzichtet werden kann. Dies gilt für eine Bank nur, sofern sie selbst einen konsolidierten Zwischenabschluss erstellt und veröffentlicht.

3.9 Veröffentlichung (Art. 32 und 41 E-BankV)

Die Fristen für die Veröffentlichung bleiben unverändert bei vier Monaten für den Geschäftsbericht und zwei Monaten für den Zwischenabschluss. Die BankV erwähnt lediglich, dass die Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Konkret bedeutet dies, dass eine Zurverfügungstellung im Internet ausreicht, ergänzt mit der Möglichkeit, gedruckte Versionen auf Wunsch am Schalter zur Verfügung zu stellen. Auf die Veröffentlichung der Zwischenabschlüsse im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) kann inskünftig verzichtet werden.

Die Nationalbank verzichtet neu auf die Einreichung von Geschäftsbericht und Zwischenabschluss. Die FINMA hält daran fest. Die Details werden im Rundschreiben geregelt.

3.10 Erleichterungen bei der Erstellung einer Konzernrechnung (Art. 36 E-BankV)

Entsprechend Art. 961d Abs. 1 OR sind künftig alle Tochtergesellschaften einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe von der Erstellung eines Lageberichtes und einer Geldflussrechnung auf Einzelstufe befreit. Zudem verfügt die FINMA über die Kompetenz, Erleichterungen bezüglich des Umfangs des Anhangs der Jahresrechnung zu gewähren (siehe Rundschreiben). Sämtliche Erleichterungen werden somit neu mit einer Ausnahme auf alle konsolidierten Gesellschaften einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe ausgedehnt. Die Ausnahme bei einer Kotierung mit Beteiligungstitel rechtfertigt sich dadurch, dass hier Ansprüche von Minderheitsaktionären zu berücksichtigen sind. Diese haben ein berechtigtes Interesse an einer vollständigen Übersicht über die wirtschaftliche Lage der kotierten Bank.

3.11 Ausführungsbestimmungen der FINMA (Art. 42 E-BankV)

Die BankV sieht vor, gewisse Kompetenzen an die FINMA zu delegieren. Dementsprechend kann die FINMA insbesondere folgende Bereiche regeln:

a) Definition der Positionen der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie deren Zusammensetzung und Bewertung
b) Inhalt des Anhangs
c) Besonderheiten der Konzernrechnung
d) Offenlegung von Angaben, die im von der FINMA anerkannten internationalen Standard, welchen die Bank anwendet, nicht vorgesehen sind. Diese Möglichkeit besteht bereits unter geltendem Recht (siehe Kapitel 5.20).

Gestützt auf Art. 6b Abs. 4 BankG kann die FINMA die Anwendung der vom Bundesrat gemäss VASR anerkannten Standards zur Rechnungslegung einschränken. Auf dieser Basis präzisiert die FINMA im neuen Rundschreiben, dass ausschliesslich die „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) des IASB und die „United States Generally Accepted Accounting Principles“ (US GAAP) des FASB für Banken bzw. Finanzgruppen zulässig sind. Die Anwendung von IFRS for SMEs des IASB (IFRS für kleine und mittlere Unternehmen) und der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) ist folglich ausgeschlossen. Gemäss VASR sind die Rechnungslegungsvorschriften der FINMA einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gleichgestellt.

3.12 Anpassungen in anderen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

Aufgrund der neuen Rechnungslegungsvorschriften für Banken müssen in verschiedenen Regularien vorwiegend begriffliche Anpassungen nachvollzogen werden. Es handelt sich dabei insbesondere um die Liquiditätsverordnung und die Eigenmittelverordnung. Weitere Änderungen erfolgen aufgrund der

neuen Artikel-Nummerierung der BankV und der Tatsache, dass die Mindestgliederung neu im Rundschreiben geregelt ist. Entsprechende Anpassungen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben werden in Kapitel 6 erläutert.

3.12.1 Liquiditätsverordnung

In Art. 18 Abs. 2 Bst. a sowie Bst. b Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) werden die Bezeichnungen der Bilanzpositionen konkretisiert, indem der allgemeine Verweis auf die BankV durch die entsprechenden neuen Bilanzpositionen ersetzt wird.

3.12.2 Eigenmittelverordnung

Banken, die ihre Mindesteigenmittel zur Unterlegung operationeller Risiken nach dem Basisindikator- oder dem Standardansatz bestimmen, müssen einen Ertragsindikator berechnen, welcher auf Positionen der Erfolgsrechnung beruht. Die in Art. 91 Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) erwähnten Positionen werden entsprechend angepasst.

Art. 137 Abs. 1 regelt u.a. die Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken nach dem Schweizer Standardansatz (SA-CH). Da in Zukunft Wertberichtigungen nicht mehr in den Passiven verbucht werden können, wird die entsprechende Textpassage gestrichen. Dies hat keine Auswirkungen auf die eigenmittelmässige Behandlung.

4 Neues Rundschreiben Rechnungslegung Banken

4.1 Aufbau und Inhalt

Die ersten drei Kapitel des Rundschreibens enthalten generelle Bestimmungen, die grundsätzlich auf alle Abschlussarten anwendbar sind. Sie umfassen Gegenstand und Geltungsbereich des Rundschreibens, die Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung sowie die Bewertung und Erfassung. Darauf folgen in fünf Kapiteln die spezifischen Vorschriften für die einzelnen Abschlussarten (Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung, Einzelabschluss nach True and Fair View, Konzernrechnung, Erleichterungen bei der Erstellung einer Konzernrechnung, Zwischenabschluss). Im Weiteren wird die Behandlung von ausgewählten Positionen und Geschäftsvorfällen in separaten Kapiteln festgelegt (Finanzinstrumente, Sachanlagen und immaterielle Werte, Wertbeeinträchtigung, Vorsorgeverpflichtungen, Rückstellungen, Steuern, Leasinggeschäfte, Eigenkapital und Transaktionen mit Beteiligten, Mitarbeiterbeteiligungspläne). Die dabei beschriebene Regelung gilt grundsätzlich für den Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung. Allfällige Abweichungen davon für andere Abschlussarten (Einzelabschlüsse True and Fair View und Konzernrechnung) werden in separaten Abschnitten in den einzelnen Kapiteln dargelegt. Abschliessend folgen die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Abschlüsse, die Besonderheiten bei der Anwendung eines durch die FINMA anerkannten internationalen Standards sowie die Übergangsbestimmungen.

Detailausführungen werden in Anhänge zum Rundschreiben ausgegliedert, um das Rundschreiben schlank und übersichtlich zu halten. Die Anhänge umfassen eine tabellarische Übersicht der Bestimmungen des OR und deren Anwendung (Anhang 1), die Details zu den einzelnen Bestandteilen der Jahresrechnung (Anhänge 2-6) sowie ein Glossar zu wichtigen im Rundschreiben verwendeten Begriffen (Anhang 7).

4.2 Gegenstand und Geltungsbereich (Kapitel I.)

Das einleitende Kapitel entspricht inhaltlich weitgehend jenem im heutigen FINMA-RS 08/2. Einzig die Terminologie in Bezug auf die einzelnen Abschlussarten wurde zwecks Eindeutigkeit und Übereinstimmung mit den OR-Vorschriften angepasst. Zukünftig kann der Statutarische Einzelabschluss einerseits so erstellt werden, dass er Dritten ein zuverlässiges Urteil erlaubt (Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung) oder andererseits nach dem True-and-Fair-View-Prinzip (Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View).

Kotierte Banken, die keine Konzernrechnung erstellen und deshalb einen Einzelabschluss True and Fair View vorweisen müssen, können einen Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View erstellen, sofern sie keinen Statutarischen Einzelabschluss nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erstellen wollen.

Wie bisher werden Konzernrechnungen immer nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erstellt.

Schliesslich wird im einleitenden Kapitel bestätigt, dass für die Erstellung der Konzernrechnung und des Zusätzlichen Einzelabschlusses ausschliesslich IFRS und US GAAP als anwendbare internationale Standards anerkannt sind. Die heutige Vorschrift, wonach Banken, die von Personen mit Wohnsitz / Sitz in einem EWR-Mitgliedland beherrscht werden, die Jahresrechnung nach den im Herkunftsland geltenden Vorschriften erstellen können, wurde ersatzlos gestrichen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Praxis ohnehin nicht Gebrauch gemacht.

4.3 Grundlagen und Grundsätze (Kapitel II.)

Grundsätzlich sind die Bestimmungen des OR über die Buchführung und Rechnungslegung anwendbar, sofern die spezialgesetzlichen Regelungen (BankG, BankV und neues Rundschreiben) nicht davon abweichen.

Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Wenn jedoch die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar ist, sind Liquidationswerte anzusetzen. Gibt eine Bank die Bewilligung zur Ausübung der Banktätigkeit der Aufsichtsbehörde zurück, ohne ihre Tätigkeit vollständig aufzugeben (Fortsetzung der Tätigkeit als nicht der FINMA unterstellte Finanzgesellschaft), sind diejenigen Aktivitäten (bzw. die dazugehörenden Positionen), welche nicht mehr weitergeführt werden, zu Liquidationswerten zu bewerten. Das Rundschreiben stellt klar, dass auch nach dem Übergang zu Liquidationswerten eine vollständige Jahresrechnung erstellt werden muss. Als weitere Grundlage der Rechnungslegung gilt die zeitliche Abgrenzung von Aufwand und Ertrag. Die FINMA hat bewusst da-

rauf verzichtet, weitergehende Bestimmungen zur sachlichen Abgrenzung im Rundschreiben aufzunehmen, da für Banken detaillierte Erfolgsrechnungspositionen bestehen, die eine sachliche Abgrenzung grundsätzlich sicherstellen. Die Grundlagen der Rechnungslegung waren schon bisher in der BankV explizit festgehalten und im FINMA-Rundschreiben 08/2 erläutert (Art. 24 Abs. 2 Bst. f und h BankV). Die in der überarbeiteten BankV aufgeführten neun Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung werden im Rundschreiben einzeln erläutert. Bei den drei nachfolgenden Grundsätzen wurden Anpassungen vorgenommen bzw. die bisher angewandte Praxis explizit übernommen.

Vorsichtsprinzip

Wie bisher ist das Handelsgeschäft der Banken von der Bewertung nach dem vom Vorsichtsprinzip abgeleiteten Niederstwertprinzip befreit, sofern ein Fair Value ermittelt werden kann. Diese Befreiung gilt neu explizit auch für Finanzinstrumente ausserhalb des Handelsgeschäfts, sofern die an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte Fair-Value-Option gewählt wird (Kapitel 5.10). Nach bisheriger Praxis der FINMA beschränkte sich eine Fair-Value-Bewertung ausserhalb des Handelsgeschäfts auf selbst emittierte Strukturierte Produkte.

Stetigkeit in Darstellung und Bewertung

Die bisherigen Anforderungen in Zusammenhang mit der Stetigkeit in Darstellung und Bewertung wurden grundsätzlich übernommen und in gewissen Punkten präzisiert. Sachlich begründete Änderungen der Darstellung bzw. der Bewertung sowie Änderung der Schätzungen gelten nicht als Verletzung des Grundsatzes der Stetigkeit. Eine Offenlegung im Anhang ist notwendig. Fehler aus früheren Perioden sind in der Berichtsperiode erfolgswirksam über die ordentlichen Positionen der Jahresrechnung zu korrigieren. Bei betriebsfremden Geschäftsvorfällen ist eine Korrektur über die Positionen *Ausserordentlicher Aufwand* oder *Ausserordentlicher Ertrag* zulässig.

Im Statutarischen Einzelabschluss ist ein Restatement (Anpassung der Vorjahreszahlen) bei Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze grundsätzlich nicht erlaubt. Reine Umgliederungen ausserhalb der Positionen des Eigenkapitals und des Periodenerfolgs sind jedoch gestattet.

Im Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View und in der Konzernrechnung ist hingegen bei Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze eine Anpassung der Vorjahreswerte (Restatement) und eine Erläuterung im Anhang grundsätzlich notwendig. Der Abschluss wird dabei so dargestellt, als sei der neu gewählte Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsatz schon immer angewandt worden.

Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag

Die Regeln für die Verrechnung von Aktiven und Passiven wurden in folgenden Bereichen angepasst:

a) Künftig müssen eigene Schuldtitel zwingend mit der entsprechenden Passivposition verrechnet werden und zwar in sämtlichen Abschlussarten. Nach geltender Regelung erfolgt die zwingende Verrechnung nur in den Abschlüssen nach dem True-and-Fair-View-Prinzip.

b) Die Wertberichtigungen für Ausfallrisiken müssen in Anwendung der neuen OR-Vorschriften (Art. 960a Abs. 3 OR) von der zugehörigen Aktivposition abgezogen werden. Die bisherige Möglichkeit, Wertberichtigungen unter den Passiven auszuweisen (Art. 25 Abs. 3 BankV), entfällt.

c) Die Aufrechnung (Netting) von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten von derivativen Finanzinstrumenten wurde an den Netting-Regeln der Eigenmittelvorschriften ausgerichtet bzw. von diesen übernommen (Rz 55–56.2 FINMA-RS 08/19 "Kreditrisiken Banken"). Zudem wird die Verrechnung von Barbeständen, die zur Sicherheit im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten hinterlegt werden (z.B. Margin Accounts), neu explizit erlaubt.

d) Nach dem Abschlusstagprinzip verbuchte Verpflichtungen aus Shortpositionen aufgrund von Kassenleerverkäufen können gemäss Rz 69 FINMA-RS 08/2 je Valor verrechnet werden. Neu ist eine Verrechnung explizit nur je Valor und pro Gegenpartei zulässig.

Die Regeln für die Verrechnung von Aufwand und Ertrag wurden in folgenden Bereichen angepasst:

a) Die Verrechnung der ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft mit Wiedereingängen und frei gewordenen Wertberichtigungen wird neu explizit zugelassen.

b) Die Verrechnung der neu gebildeten Rückstellungen sowie der übrigen Wertberichtigungen und Verluste mit Wiedereingängen und frei gewordenen Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen wird neu innerhalb der jeweiligen Positionen explizit erlaubt.

c) Die Verrechnung von Kursgewinnen und -verlusten auf gemäss Fair-Value-Option bewerteten Positionen wird neu explizit geregelt und als zulässig erklärt.

4.4 Bewertung und Erfassung (Kapitel III.)

Das neue Rundschreiben erläutert unter diesem Kapitel die anzuwendenden Bewertungskonzepte.

Der Statutarische Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung kann nach wie vor stille Reserven enthalten. Stille Reserven sind ausdrücklich erlaubt nach Art. 960a Abs. 4 sowie Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 4 OR. Ausserdem bleibt Art. 670 OR betreffend die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen im Falle einer Unterbilanz gültig, obwohl das neue Rechnungslegungsrecht sich zu diesem Thema ausschweigt und keine Aufwertungsreserve vorsieht.

Der letzte Abschnitt dieses Kapitels befasst sich mit der Fremdwährungsumrechnung. Grundsätzlich werden die Bilanzpositionen zum Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Abweichend davon und in Übereinstimmung mit internationalen Standards kann die Umrechnung von Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werten zu historischen Kursen erfolgen. Transaktionen, welche die Erfolgsrechnung betreffen, sind zum Kurs im Zeitpunkt der Transaktion umzurechnen. Im Falle der Integration von Niederlassungen kann auch der Durchschnittskurs der Berichtsperiode angewandt werden. Die Effekte aus Fremdwährungsanpassungen sind in der Position *Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option* zu erfassen.

Gemäss neuem Rechnungslegungsrecht kann die Buchführung und Rechnungslegung auch in einer anderen Währung als dem Schweizer Franken erfolgen. In diesem Fall müssen die Werte in allen Bestandteilen der Abschlüsse sowohl in der fremden Währung als auch in Schweizer Franken angegeben werden. Die Umrechnung erfolgt grundsätzlich nach den im vorhergehenden Absatz festgehaltenen Regeln. Für das Aufsichtsreporting sowie das Reporting an die SNB sind immer die Werte in Schweizer Franken massgebend (siehe u.a. FINMA-RS 08/14 „Aufsichtsreporting Banken").

4.5 Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung (Kapitel IV.)

4.5.1 Bilanz

Die Gliederung der Bilanz wird wie folgt angepasst:

a) Die Position *Forderungen aus Geldmarktpapieren* wird gestrichen, um eine sachgerechte Zuordnung dieser Finanzinstrumente zu ermöglichen. Künftig werden diese Forderungen, sofern es sich um Wertschriften oder Wertrechte handelt, in den *Finanzanlagen* bilanziert. Forderungen aus Geldmarktpapieren, die keine Wertschriften oder Wertrechte darstellen, sind in anderen sachgerechten Bilanzpositionen zu erfassen (z.B. Forderungen gegenüber Banken). Im Handelsgeschäft gehaltene Geldmarktpapiere werden wie bisher in der Position *Handelsgeschäft* bilanziert.

b) In den Aktiven neu eingeführt, wurden die Positionen *Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften* (Reverse-Repo-Geschäfte, Forderungen aus Barhinterlagen im Rahmen des Securities Borrowing), *Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente* (künftig in separater Position und nicht mehr in der Position *Sonstige Aktiven*), *Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung* (Finanzinstrumente ausserhalb des Handelsgeschäfts, für welche die Bank die Fair-Value-Option gewählt hat) sowie *Immaterielle Werte* (künftig in separater Position wie im OR vorgesehen und nicht mehr in der Position *Sachanlagen*).

c) In den Passiven wurden als Gegenstücke zu den neuen Aktivpositionen die Positionen *Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente* und *Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung* eingeführt. Zudem wurden alle Verpflichtungen gegenüber Kunden in einer einzigen Position *Verpflichtungen aus Kundeneinlagen* zusammengefasst. Schliesslich wurde als Gegenstück zum Aktivum *Handelsgeschäft* eine neue Position *Verpflichtungen aus Handelsgeschäften* eingeführt. Sie dient der Erfassung von Shortbeständen im Handelsgeschäft sowie von nach dem Abschlusstagprinzip verbuchten Verpflichtungen aus Kassageschäften. Bisher wurden diese Positionen in den Verpflichtungen entsprechend der jeweiligen Gegenpartei erfasst (Verpflichtungen gegenüber Banken bzw. Kunden).

d) Die Bezeichnungen der Reservekonten wurden an die neuen OR-Bestimmungen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3) angepasst. So wird die bisherige *Allgemeine gesetzliche Reserve* neu aufgeteilt in die Positionen *Gesetzliche Kapitalreserve* und *Gesetzliche Gewinnreserve*. Bei der Position *Gesetzliche Kapitalreserve* wird zusätzlich der Anteil der *Reserve aus steuerbefreiten Kapital-*

einlagen aufgeführt. Ebenfalls in Übereinstimmung mit den neuen OR-Bestimmungen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e) werden die eigenen Kapitalanteile – unbesehen des Kaufmotivs – als Minusposition im Eigenkapital aufgeführt. Die Begrenzungen nach Art. 659 und 659b OR für Aktiengesellschaften bleiben anwendbar (direkter und indirekter Erwerb eigener Aktien nur, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert der eigenen Aktien 10 % des Aktienkapitals nicht übersteigt).

e) Am Fuss der Bilanz werden neu nur noch die nachrangigen Forderungen und Verpflichtungen sowie die Ausserbilanzgeschäfte aufgeführt. Bei den nachrangigen Elementen wird zusätzlich der Anteil mit Wandlungs- und / oder Forderungsverzicht (Point-of-non-Viability-Klausel; PONV-Klausel) angegeben. Künftig werden die Detailangaben zu den derivativen Finanzinstrumenten und zu den Treuhandgeschäften ausschliesslich im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.

Die Detailangaben zum Inhalt der einzelnen Bilanzpositionen und Ausserbilanzgeschäfte werden im Anhang 2 zum Rundschreiben aufgeführt.

4.5.2 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung soll in beschränktem Umfang angepasst werden. Zukünftig wird der Erfolg aus dem Zinsengeschäft in einem Brutto-Betrag und einem Netto-Betrag ausgewiesen. In der Position *Netto-Erfolg Zinsengeschäft* werden die in der Berichtsperiode netto angefallenen ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft berücksichtigt. Nicht in dieser Position enthalten, sind die bonitätsbedingten Wertkorrekturen im Handelsgeschäft (Verbuchung über die Position *Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option*) und der zum Verkauf bestimmten Wertschriften in den Finanzanlagen (Verbuchung über die Position *Anderer ordentlicher Aufwand*), sofern die Bank auf die Aufteilung der Fair-Value-Veränderung verzichtet. Der bisherige Erfolg aus dem Handelsgeschäft enthält neu auch den Erfolg aus der Anwendung der Fair-Value-Option und wurde entsprechend umbenannt. Die frühere Position *Bruttogewinn* wurde aus den Mindestgliederungsvorschriften gestrichen. Es steht den Banken jedoch frei, zusätzliche Zwischenergebnisse in der Erfolgsrechnung einzufügen. Die bisherige Position *Zwischenergebnis* wird neu als *Geschäftserfolg* bezeichnet und für die Bildung und Auflösung von Reserven für allgemeine Bankrisiken, die bisher unter ausserordentlicher Aufwand / Ertrag verbucht wurden, besteht neu eine separate Position. Die bisherige Position *Abschreibungen auf dem Anlagevermögen* wird präziser benannt in *Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten.* Die derzeitige Position *Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste* wird umbenannt in *Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste* und beinhaltet neu nur noch sehr beschränkte ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen (z.B. ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen auf positiven Wiederbeschaffungswerten derivativer Finanzinstrumente) sowie Verluste. Die übrigen ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sind wie oben dargestellt in der Position *Netto-Erfolg Zinsengeschäft* berücksichtigt. Die Detailangaben zum Inhalt der einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung werden im Anhang 3 zum Rundschreiben aufgeführt.

4.5.3 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung (bisher als Mittelflussrechnung bezeichnet), die neu nur für Abschlüsse nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erstellt werden muss, wurde einzig an die neue Bilanzstruktur angepasst (siehe Anhang 6 zum Rundschreiben).

4.5.4 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis ist neu als Matrix darzustellen ohne wesentliche Unterschiede zu den bisherigen Tabellen *Nachweis des Eigenkapitals* (Tabellen G bzw. N). Der Eigenkapitalnachweis wird in Anhang 4 zum Rundschreiben dargestellt.

4.5.5 Anhang zur Jahresrechnung

Der Anhang zur Jahresrechnung wird in Anhang 5 zum Rundschreiben detailliert erläutert und enthält folgende wesentliche Änderungen:

a) Der qualitative Teil des Anhangs hat auch Erläuterungen von wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag sowie die Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben, zu enthalten. Diese Anforderungen wurden von Art. 959c Abs. 2 Ziff. 13 und 14 OR übernommen.

b) Der quantitative Teil des Anhangs beinhaltet im Wesentlichen diejenigen Informationen, die bereits in den aktuell gültigen Bestimmungen verlangt werden. Die Reihenfolge richtet sich in ihrer Logik nach der Struktur von Bilanz und Erfolgsrechnung. Neu vorgesehene Bestandteile der Bilanz führen zu zusätzlichen Angaben im Anhang (Angaben zu immateriellen Werten, emittierten Strukturierten Produkten und mit Fair-Value-Option bewerteten Finanzinstrumenten). Zudem wurde die Offenlegung von Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für die Mitarbeitenden aufgrund von Art. 959c Abs. 2 Ziff. 11 OR ergänzt. Für die Darstellungen der Aktiven und Passiven nach In- und Ausland, nach Ländergruppen und nach Währungen wurden neue Wesentlichkeitsschwellen von 5 % eingeführt. Die bisherigen Angaben zur Erfolgsrechnung wurden ergänzt mit Angaben zu den Steuern und zum Ergebnis pro Beteiligungsrecht für kotierte Banken, bei denen ausschliesslich Beteiligungstitel kotiert sind.

Informationen zur Bilanz

1. Aufgliederung der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: In dieser Tabelle werden neu die Informationen der bisherigen Tabelle O - Teil B *Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte mit Wertschriften* in einer eigenen Tabelle übernommen. Die einzige Änderung besteht darin, dass die bisherige Zeile „davon weiterverpfändete oder weiterverkaufte Wertschriften“ aufgeteilt wurde. Damit werden die effektiv weiterveräusserten Wertschriften sowie diejenigen Wertschriften, die als Garantie hinterlegt wurden, ersichtlich.

2. Darstellung der Deckungen von Forderungen und Ausserbilanzgeschäften sowie der gefährdeten Forderungen: Die bisherige Tabelle B *Übersicht der Deckungen* wurde ohne Änderungen übernommen.

3. Aufgliederung des Handelsgeschäfts und der übrigen Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung (Aktiven und Passiven): Die Tabelle übernimmt im Wesentlichen die Struktur der bisherigen Tabelle C *Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen*, wobei die Informationen auf die *Verpflichtungen aus Handelsgeschäften* ausgedehnt wurden. Zudem wurden die übrigen Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung in die neue Tabelle eingefügt, da ihre Wertänderungen ebenfalls in der Position *Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option* erfasst werden. Die bisherige Zeile betreffend die Bestände an eigenen Beteiligungstiteln wurde eliminiert, da diese neu zwingend auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind (als Minusposition vom Eigenkapital). Ebenfalls wurde die bisherige Zeile für die eigenen Bestände an Anleihens- und Kassaobligationen eliminiert, da diese inskünftig zwingend mit der entsprechenden Passivposition zu verrechnen sind.

4. Darstellung der derivativen Finanzinstrumente: Die bisherige Tabelle L *Offene derivative Finanzinstrumente* wurde vollständig übernommen. Zusätzlich sind die positiven Wiederbeschaffungswerte (nach Berücksichtigung der Netting-Verträge) nach folgenden Kategorien von Gegenparteien aufzugliedern: Zentrale Clearingstellen (central counterparty, CCP), Banken und Effektenhändler sowie übrige Gegenparteien / Kunden.

5. Aufgliederung der Finanzanlagen: Der entsprechende Teil der bisherigen Tabelle C *Finanzanlagen* wurde ausser den eigenen Beständen an Anleihens- und Kassenobligationen, die nicht mehr aktiviert werden dürfen und zwingend mit den Verpflichtungen zu verrechnen sind, übernommen. Die neue Tabelle wurde ergänzt mit einer Aufgliederung der Schuldtitel nach Bonität der Gegenpartei, wobei die Bank frei ist, die Ratingagentur auszuwählen, auf die sie sich abstützt. Die bisherige Offenlegung in der Tabelle C *Angaben zu den eigenen Beteiligungstiteln in den Finanzanlagen* entfällt.

6. Darstellung der Beteiligungen: Der neue Vorschlag vereint den bisherigen Teil der Tabelle C *Beteiligungen* mit den entsprechenden Informationen aus der bisherigen Tabelle D *Anlagespiegel*. Neu sind die Marktwerte der Beteiligungen mit Kurswert anzugeben.

7. Angabe der Unternehmen, an denen die Bank eine dauernde direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung hält: Die Angaben sind im Wesentlichen unverändert geblieben.

8. Darstellung der Sachanlagen: Die entsprechenden Teile der bisherigen Tabelle D *Anlagespiegel* wurden übernommen. In Zukunft sind die Objekte im Finanzierungsleasing gleich aufzugliedern wie die anderen Objekte in den Sachanlagen.

9. Darstellung der immateriellen Werte: Die neue Tabelle übernimmt dieselbe Struktur wie die vorstehende Tabelle *Darstellung der Sachanlagen*.

10. Aufgliederung der Sonstigen Aktiven und Sonstigen Passiven: Es wurde eine Mustertabelle kreiert, damit die folgenden Bestandteile offen gelegt werden, sofern sie wesentlich sind:

    a) Ausgleichskonto;

    b) Aktive latente Ertragssteuern (im Statutarischen Einzelabschluss nicht aktivierbar, sofern es sich um zukünftige steuerliche Auswirkungen von Verlustvorträgen handelt);

    c) Aktivierter Betrag aufgrund von Arbeitgeberbeitragsreserven;

    d) Aktivierter Betrag aufgrund von anderen Aktiven aus Vorsorgeeinrichtungen.

    Die Aktivierung gemäss den Punkten c) und d) ist im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung freiwillig.

11. Angaben der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven und zu den Aktiven unter Eigentumsvorbehalt: Die bisherigen Anforderungen wurden im Wesentlichen übernommen und die Mustertabelle angepasst.

12. Angaben der Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen sowie der Anzahl und Art von Eigenkapitalinstrumenten der Bank, die von eigenen Vorsorgeeinrichtungen gehalten werden: Die bisherigen Angaben wurden übernommen und in einer einzigen Tabelle zusammengeführt.

13. Angaben zur wirtschaftlichen Lage der eigenen Vorsorgeeinrichtungen: Die aktuell gültigen Bestimmungen, die sich auf Swiss GAAP FER 16 *Vorsorgeverpflichtungen* abstützen, wurden übernommen. Wie bisher können Banken, die auf konsolidierter Ebene einen durch die FINMA anerkannten internationalen Standard anwenden, auch auf Einzelstufe die entsprechenden Berechnungen durchführen und im Anhang diejenigen Informationen offen legen, die für die Konzernrechnung verlangt werden. Diese Möglichkeit wurde von Swiss GAAP FER anlässlich der Revision, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, aufgehoben. Die FINMA hat diese Neuerung jedoch bewusst nicht übernommen, da gewisse Banken über Niederlassungen im Ausland verfügen und es problematisch wäre, die Vorsorgeverpflichtungen einer solchen Einheit im Ausland nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 *Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen* zu ermitteln.

14. Darstellung der emittierten Strukturierten Produkte: Es wurde eine neue Mustertabelle erstellt. Die emittierten Strukturierten Produkte sind gemäss dem zugrundeliegenden Risiko (underlying risk) des eingebetteten Derivats aufzugliedern. Zudem sind die Buchwerte aufzuteilen in diejenigen Instrumente, die gesamthaft zum Fair Value bewertet werden, und diejenigen Instrumente, die getrennt bewertet werden (d.h. getrennte Bewertung von Basisinstrument und eingebettetem Derivat).

15. Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen und Pflichtwandelanleihen: Die Mustertabelle entspricht in groben Zügen der gegenwärtigen Tabelle P *Mustertabelle betreffend die zusammengefasste Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen*. Inskünftig sind je-

doch nachrangige Instrumente mit und ohne Umwandlungs- oder Abschreibungsoption im Zusammenhang mit einer PONV-Klausel separat auszuweisen.

16. Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres: Die gegenwärtige Tabelle E *Wertberichtigungen und Rückstellungen / Reserven für allgemeine Bankrisiken* wurde grundlegend überarbeitet. Die Rückstellungen befinden sich in logischer Reihenfolge am Anfang der Tabelle. Aufgegliedert werden sie in Rückstellungen für latente Steuern, aus Vorsorgeverpflichtungen, für Ausfallrisiken, für andere Geschäftsrisiken, für Restrukturierungen sowie übrige Rückstellungen. Bei den Rückstellungen für Ausfallrisiken handelt es sich um Rückstellungen für allfällige Zahlungen aufgrund von Ausserbilanzverpflichtungen, welche die Bank sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zurückerstatten lassen kann. Es folgen die Reserven für allgemeine Bankrisiken und die Wertberichtigungen für Ausfall- und Länderrisiken. Die Rückstellungen sowie die Reserven für allgemeine Bankrisiken sind auf der Passivseite aufzuführen, im Gegensatz zu den Wertberichtigungen, die direkt von der entsprechenden Aktivposition abgezogen werden.

17. Darstellung des Gesellschaftskapitals: Die bisherige Tabelle F *Gesellschaftskapital* wurde ohne Änderungen übernommen.

18. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden und Angaben zu allfälligen Mitarbeiterbeteiligungsplänen: Diese Anforderung übernimmt Art. 959c Abs. 2 Ziff. 11 OR, welcher neu auch den Ausweis der Beteiligungsrechte und Optionen, die an Mitarbeiter gewährt werden, verlangt.

19. Angabe der Forderungen und Verpflichtungen gegenüber qualifiziert Beteiligten, Gruppengesellschaften und verbundenen Gesellschaften sowie der Organgeschäfte: Die bisher gültigen Bestimmungen verlangen den Ausweis der ersten beiden Punkte am Bilanzfuss und den Ausweis der letzten beiden Punkte im Anhang. Der Einfachheit halber wurden die Informationen in einer einzigen Position im Anhang zusammengefasst. Diese wird ergänzt mit Erläuterungen zu allfälligen Ausserbilanzgeschäften sowie zu Transaktionen, die nicht zu marktkonformen Bedingungen gewährt wurden. Sind lediglich Ausserbilanzgeschäfte oder Transaktionen zu marktkonformen Bedingungen abgeschlossen worden, ist eine Negativbestätigung ausreichend.

20. Angabe der wesentlichen Beteiligten: Wie bis anhin sind bedeutende Beteiligte, die direkt oder indirekt mehr als 5 % des stimmberechtigten Kapitals halten, anzugeben.

21. Angaben über die eigenen Kapitalanteile und die Zusammensetzung des Eigenkapitals: Diese Angaben galten bisher nur für Abschlüsse nach dem True-and-Fair-View-Prinzip. Sie wurden auf alle Abschlussarten ausgeweitet und stammen grundsätzlich aus der Übernahme von Swiss GAAP FER 24 *Eigenkapital und Transaktionen mit Aktionären*. Mit den Angaben soll eine Übersicht der getätigten Volumen und der Transaktionsbedingungen von eigenen Kapi-

talanteilen gewährt werden. Diese Angaben sind (auch in Verbindung mit denjenigen von Ziffer 19) insbesondere für Minderheitsaktionäre bedeutend.

22. Angaben gemäss Art. 663b^{bis} und Art. 663c Abs. 3 OR für Banken, deren Beteiligungstitel kotiert sind: Der Anhang 5 des Rundschreibens übernimmt die Erklärungen, die bisher in der *FAQ Rechnungslegung von Banken, 21 Umsetzung von Artikel 663b^{bis} und 663c Abs. 3 OR,* enthalten waren.

23. Darstellung der Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente: Die bisherige Tabelle H *Fälligkeitsstruktur des Umlaufvermögens und des Fremdkapitals* wurde ohne materielle Änderungen übernommen. Einzig die Bilanzpositionen wurden an die neue Gliederung angepasst.

24. Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach In- und Ausland gemäss Domizilprinzip, sofern mindestens 5 % der Aktiven der Bank im Ausland domiziliert sind: Gemäss den bisher geltenden Bestimmungen haben nur Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens einer Milliarde Schweizer Franken oder mehr als 50 Beschäftigten die entsprechenden Informationen zu liefern. Es ist vorgesehen, die Limite abzuschaffen und einen Grenzwert von 5 % der Aktiven im Ausland einzuführen. Für die Berechnung dieses Grenzwertes wird der Durchschnittswert der letzten drei der laufenden Berichtsperiode vorgehenden Geschäftsjahre verwendet. Im Übrigen wird die gegenwärtige Tabelle I *Bilanz nach In- und Ausland* grundsätzlich übernommen, wobei die Bilanzpositionen an die neue Gliederung angepasst wurden.

25. Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Ländern bzw. Ländergruppen (Schuldnerdomizil), sofern mindestens 5 % der Aktiven der Bank im Ausland domiziliert sind: Wie in der Darstellung in Ziffer 24 erläutert, ist auch hier vorgesehen, auf eine generelle Ausnahme für kleine Banken zu verzichten und ebenfalls auf einen Grenzwert von 5 % abzustützen (für die Berechnung des Grenzwertes siehe Ziffer 24). Die bisherigen Informationen aus der Tabelle J *Aktiven nach Ländern / Ländergruppen* wurden ohne Änderungen übernommen.

26. Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Bonität der Ländergruppen (Risikodomizil), sofern mindestens 5 % der Aktiven der Bank im Ausland domiziliert sind: Diese Darstellung ist formell genommen neu. Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine teilweise, direkte Übernahme der *Richtlinien für das Management des Länderrisikos* der Schweizerischen Bankiervereinigung (Kapitel V, Ziff. 2). Die jetzigen Bestimmungen beschränken sich auf den Hinweis, wonach die erwähnten Richtlinien zu beachten sind (Rz 149 FINMA-RS 08/2). Auch in diesem Fall ist die Offenlegung nur zwingend, wenn das Auslandgeschäft den Grenzwert von 5 % übersteigt (für die Berechnung des Grenzwertes siehe Ziff. 24). Die Informationen sind nach Ratingklassen zu gliedern.

27. Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach den für die Bank wesentlichsten Währungen, sofern die gesamte Nettoposition in fremden Währungen 5 % der Aktiven der Bank übertrifft: Die aktuell gültige Tabelle K *Bilanz nach Währungen* wurde mit Ausnahme der Anpassungen im Zusammenhang mit den Bilanzpositionen übernommen. Zudem ist vorgesehen, auf die generelle Ausnahme für kleine Banken zu verzichten und auch hier einen Grenzwert von 5 % einzuführen (für die Berechnung des Grenzwertes siehe Ziff. 24).

Informationen zum Ausserbilanzgeschäft

28. Aufgliederung sowie Erläuterungen zu den Eventualforderungen und -verpflichtungen: Die neue Tabelle übernimmt die bereits offen zu legenden Informationen (Kreditsicherungsgarantien, Gewährleistungsgarantien, unwiderrufliche Verpflichtungen und übrige Eventualverpflichtungen). Die Tabelle wird ergänzt durch die Angabe der Eventualforderungen aus steuerlichen Verlustvorträgen und der übrigen Eventualforderungen. Eine Aktivierung der Eventualforderungen aus steuerlichen Verlustvorträgen als latente Steuerforderung ist im Statutarischen Einzelabschluss nicht erlaubt. Eventualverpflichtungen wie auch Eventualforderungen, für die keine verlässliche Schätzung möglich ist, sind nicht in der Tabelle zu berücksichtigen, sondern im Anschluss an diese zu erläutern.

29. Aufgliederung der Verpflichtungskredite: Die bisherigen Informationen werden unverändert offengelegt. Es handelt sich um Verpflichtungen aus aufgeschobenen Zahlungen (soweit sie nicht in der Bilanz zu erfassen sind), Akzeptverpflichtungen und übrige Verpflichtungskredite.

30. Aufgliederung der Treuhandgeschäfte: Wie in Kapitel 4.5.1 erwähnt, müssen Treuhandgeschäfte nicht mehr am Fuss der Bilanz aufgeführt werden. Die Treuhandgeschäfte sind im Anhang aufzugliedern in Treuhandanlagen bei Drittbanken, Treuhandanlagen bei Konzernbanken und verbundenen Banken, Treuhandkredite, Treuhandgeschäfte aus Securities Lending und Borrowing, welche die Bank in eigenem Namen für Rechnung von Dritten tätigt, sowie andere treuhänderische Geschäfte.

31. Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung ihrer Entwicklung: Die Regeln zur Bestimmung der Vermögen bleiben unverändert. Die aktuell gültige Tabelle Q *Verwaltete Vermögen* wurde übernommen und durch eine zweite Tabelle ergänzt, welche die Entwicklung vom Anfangsbestand zum Endbestand aufzeigt. Dies erlaubt insbesondere die Ursachen der Veränderungen der verwalteten Vermögen aufzuzeigen, die nicht auf Neuzuflüsse oder Abflüsse von Kundengeldern zurückzuführen sind (wie beispielsweise Kursentwicklung, Zinsen und Dividenden, Währungsentwicklung).

Informationen zur Erfolgsrechnung

32. Aufgliederung des Erfolges aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option: Zusätzlich zu den bereits heute offen gelegten Informationen, welche die Aufgliederung nach den Geschäftssparten der Bank verlangen, sind neue Informationen offen zu legen. Die Position *Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option* ist gemäss dem hauptsächlich zugrundeliegenden Basisinstrument (Underlying) aufzuteilen (Zinsinstrumente, Beteiligungstitel, Devisen, Rohstoffe / Edelmetalle). Zudem sind diejenigen Beträge, die aus der Anwendung der Fair-Value-Option stammen, getrennt nach Finanzinstrumenten in den Aktiven und Finanzinstrumenten in den Verpflichtungen, aufzugliedern.

33. Angabe eines wesentlichen Refinanzierungsertrags in der Position *Zins- und Diskontertrag* sowie von wesentlichen Negativzinsen: Banken haben wie bisher die Möglichkeit, Zinsen und Dividenden aus dem Handelsgeschäft nicht in der Position *Zins- und Dividendenertrag aus*

Handelsgeschäft (neue Position 1.2 der Erfolgsrechnung) zu erfassen, sondern in der Position *Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option* (neue Position 3 der Erfolgsrechnung). Im Gegenzug wird der Erfolg aus dem Handelsgeschäft mit den internen Refinanzierungskosten belastet, die als zusätzliche Erträge in der Position *Zins- und Diskontertrag* verbucht werden (neue Position 1.1 der Erfolgsrechnung). Durch den Ausweis wird die Transparenz erhöht. Der Ausweis wesentlicher Negativzinsen wurde aus FAQ *Rechnungslegung von Banken, 22 Negativzinsen* übernommen.

34. Aufgliederung des Personalaufwands: Die Anforderungen wurden unverändert übernommen.

35. Aufgliederung des Sachaufwands: Die Tabelle wurde leicht angepasst. Inskünftig sind folgende Informationen offen zu legen: Raumaufwand, Aufwand für Informations- und Kommunikationstechnik, Aufwand für Fahrzeuge, Maschinen, Mobiliar und übrige Einrichtungen sowie operational Leasing, Aufwand für Rechnungs- und Aufsichtsprüfung und Honorare der Prüfgesellschaft(en) für andere Dienstleistungen, welche gesondert ausgewiesen werden müssen (Art. 961a Abs. 2 OR) sowie übriger Sachaufwand. Kantonalbanken haben hier den Betrag der gewinnunabhängigen Abgeltung für die Staatsgarantie anzugeben.

36. Erläuterungen zu wesentlichen Verlusten, ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden sowie zu wesentlichen Auflösungen von stillen Reserven, Reserven für allgemeine Bankrisiken und von freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen: Diese Anforderungen wurden unverändert übernommen.

37. Angabe und Begründung von Aufwertungen von Beteiligungen und Sachanlagen bis höchstens zum Anschaffungswert, sofern nicht bereits in den Erläuterungen zu Ziff. 36 abgedeckt. Die Anforderung wurde unverändert vom bisherigen Rundschreiben übernommen. Sie steht nicht im Zusammenhang mit Art. 670 OR. Auf die Aufwertungsmöglichkeit von immateriellen Werten wurde bewusst verzichtet, da die Bewertung von immateriellen Werten sich als sehr schwierig erweisen kann.

38. Darstellung des Geschäftserfolges getrennt nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip, sofern das Auslandgeschäft der Bank wesentlich ist: Die Schwellenwerte (Bilanzsumme, Anzahl Mitarbeitende) wurden abgeschafft. Diese Anhangsinformation ist gegebenenfalls auch bei der Erstellung der Konzernrechnung zu beachten.

39. Darstellung von laufenden und latenten Steuern und Angabe des Steuersatzes: Die bisherigen Anforderungen wurden weitgehend übernommen und ergänzt mit Bestimmungen von Swiss GAAP FER 31 *Ergänzende Fachempfehlung für kotierte Unternehmen*, die am 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

40. Angaben und Erläuterungen zum Ergebnis je Beteiligungstitel bei kotierten Banken, bei denen Beteiligungstitel kotiert sind: Die Anforderung ist neu und richtet sich nur an Banken mit kotierten Beteiligungstiteln. Auch diese Angabe orientiert sich an Swiss GAAP FER 31.

4.5.6 Stille Reserven

Die bisherigen Bestimmungen wurden im Grundsatz übernommen. Stille Reserven sind nur im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung möglich. Die Bildung von stillen Reserven ist ausschliesslich nach den folgenden Varianten erlaubt:

1. Verbuchung eines Aufwands in den Positionen *Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste* oder *Ausserordentlicher Aufwand* zur Bildung von stillen Reserven in der Passivposition Rückstellungen;

2. Umwandlung von freigewordenen Rückstellungen, die zulasten der Position *Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste* gebildet wurden, in stille Reserven;

3. Umbuchung von freigewordenen Wertberichtigungen für Ausfallrisiken in die stillen Reserven in der Position *Rückstellungen;*

4. Verbuchung eines Aufwands in der Position *Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten* zur Bildung von stillen Reserven in den Positionen *Beteiligungen* oder *Sachanlagen;*

5. Marktbedingte Wertzunahmen in den Positionen *Beteiligungen* und *Sachanlagen*, die nicht verbucht werden, wodurch die Differenz zwischen Buchwert und gesetzlichem Höchstwert zunimmt.

Wie bisher sind stille Reserven, welche in der Position *Rückstellungen* verbucht sind, in der Anhangsposition in der Zeile *Übrige Rückstellungen* auszuweisen. Die Auflösung von stillen Reserven hat keine Änderungen erfahren. Sie hat zugunsten der Position *Ausserordentlicher Ertrag* zu erfolgen, sofern keine Umbuchung zugunsten der Position *Reserven für allgemeine Bankrisiken* erfolgt. Ausgenommen ist der Fall, bei dem die Marktwerte zu einer Verringerung der positiven Differenz zwischen dem gesetzlichen Höchstwert und dem Buchwert führen. Die betraglichen Auswirkungen sind, sofern wesentlich, im Anhang zu erläutern.

4.6 Einzelabschluss True and Fair View (Kapitel V.)

Dieses Kapitel enthält die spezifischen Bestimmungen zu Einzelabschlüssen, die nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erstellt werden, sei es zu statutarischen Zwecken oder zusätzlich zu einem Statutarischen Abschluss mit zuverlässiger Darstellung. In Abweichung zum Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung muss der Anhang des Statutarischen Einzelabschlusses True and Fair View die theoretischen Auswirkungen offenlegen, welche die Anwendung der Equity-Methode bei Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, gehabt hätte. Zudem müssen die latenten Steuern zwingend ermittelt und berücksichtigt werden mit der Ausnahme, dass die steuerlichen Auswirkungen aus Verlustvorträgen nicht aktiviert werden dürfen. Die übrigen Bestimmungen im Zusammenhang mit den True-and-Fair-View-Abschlüssen sind ausnahmslos anzu-

wenden (Aktivierung des wirtschaftlichen Nutzens im Zusammenhang mit Vorsorgeplänen, Verbot stiller Reserven, erfolgswirksame Äufnung der Position *Reserve für allgemeine Bankrisiken*).

Die vorstehenden Bemerkungen gelten auch für den Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View, ausser dass die steuerlichen Auswirkungen aus Verlustvorträgen berücksichtigt werden müssen und für Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, vollumfänglich die Equity-Methode anzuwenden ist. Darüber hinaus ist die Position *Beteiligungen* aufzugliedern in zum Anschaffungswert bewertete Beteiligungen und nach der Equity-Methode bewertete Beteiligungen. Bei der Bezeichnung der Reserven fällt der Zusatz „Gesetzlich" weg, da er in diesem Zusammenhang nicht notwendig ist. Die Erfolgsrechnung sieht ebenfalls vor, die Position *Beteiligungsertrag* nach den beiden erwähnten Bewertungsmethoden aufzugliedern. Schliesslich gilt es noch darauf hinzuweisen, dass im Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View im Falle von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ein Restatement grundsätzlich zwingend ist.

4.7 Konzernrechnung (Kapitel VI.)

Das neue Rundschreiben umschreibt das Konsolidierungsverfahren. Die Konsolidierung umfasst die kontrollierten Unternehmen gemäss Art. 34 und 35 E-BankV (siehe Kapitel 4.6). Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der sogenannten Purchase-Methode oder Acquisition-Methode. Die Minderheitsanteile am Eigenkapital und am Periodenergebnis müssen separat ausgewiesen werden. Aktivierter Goodwill ist in der Regel innerhalb von 5 Jahren abzuschreiben. In begründeten Fällen kann die Abschreibungsdauer auf 10 Jahre verlängert werden. Die aktuelle Regelung sieht in begründeten Fällen eine maximale Abschreibungsdauer von 20 Jahren vor. Eine Dauer von 20 Jahren ist extrem lang und eine kürzere maximale Abschreibungsdauer wird als gerechtfertigt erachtet. Eine entsprechende Übergangsregelung für bereits bestehenden Goodwill ist vorgesehen (siehe Kapitel 5.21).

Das Rundschreiben regelt inskünftig die Behandlung von Badwill, der dadurch entsteht, dass der bezahlte Kaufpreis tiefer ist als die Nettoaktiven der akquirierten Unternehmung. Für Mittelabflüsse, die im Zusammenhang mit der Kontrollübernahme zu erwarten sind, ist eine entsprechende Verpflichtung in der Position *Sonstige Passiven* zu erfassen. Ein allfällig übrig bleibender Badwill als Folge eines sogenannten echten Lucky Buy ist sofort über die Position *Ausserordentlicher Ertrag* zu vereinnahmen.

Die Konsolidierung von Tochtergesellschaften, deren Abschlüsse in fremder Währung erstellt werden, erfolgt auf die gleiche Weise wie der Einbezug von Niederlassungen in fremder Währung im Einzelabschluss. Wie bisher ist aber vorgesehen, die Währungsdifferenzen aus der Anwendung unterschiedlicher Wechselkurse in der Bilanz und in der Erfolgsrechnung direkt im Eigenkapital zu berücksichtigen.

Die Mindestgliederung basiert grundsätzlich auf jener für den Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung unter Berücksichtigung der Abweichungen für den Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View (Kapitel 5.6).

4.8 Erleichterungen bei Erstellung einer Konzernrechnung (Kapitel VII.)

Analog Art. 961d Abs. 1 OR wird der sogenannte Konsolidierungsrabatt nicht nur für die Gesellschaft, welche die Konzernrechnung erstellt (Stammhaus), sondern auch für die übrigen Gesellschaften der Gruppe gewährt. Der Konsolidierungsrabatt umfasst neben dem Lagebericht und der Geldflussrechnung auch gewisse Elemente des Anhangs zur Jahresrechnung. Es sind dies namentlich:

1. Darstellung der Beteiligungen;
2. Angabe der Unternehmen, an denen die Bank eine dauernde direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung hält;
3. Darstellung der Sachanlagen;
4. Darstellung der immateriellen Werte;
5. Darstellung der Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente;
6. Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Ländern bzw. Ländergruppen (Schuldnerdomizil);
7. Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach den für die Bank wesentlichsten Währungen;
8. Aufgliederung sowie Erläuterung der Eventualforderungen und -verpflichtungen;
9. Aufgliederung der Verpflichtungskredite;
10. Angaben und Erläuterungen zum Ergebnis je Beteiligungsrecht.

Im Vergleich zu den bisher gültigen Bestimmungen wird das Stammhaus von weniger weitgehenden Erleichterungen profitieren können (insbesondere fällt die Erleichterung im Zusammenhang mit der Tabelle *Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung ihrer Entwicklung* - bisherige Tabelle Q – weg). Die Aufsichtsbehörde ist der Meinung, dass der Konsolidierungsrabatt in sinnvoller Art und Weise einzuschränken ist, da der Kreis derjenigen Gesellschaften, die in den Genuss des Konsolidierungsrabatts kommen, auf die anderen Gruppengesellschaften ausgeweitet wird. Im Übrigen haben diese Gruppengesellschaften eine vollständige Jahresrechnung und einen Lagebericht zu erstellen, wenn deren Beteiligungstitel kotiert sind.

4.9 Zwischenabschluss (Kapitel VIII.)

Der Zwischenabschluss ist von allen Banken zu erstellen und besteht mindestens aus einer Bilanz und einer vollständigen Erfolgsrechnung. Die bisher in Art. 25a Abs. 6 BankV eingeräumte Möglichkeit, die Erfolgsrechnung auf den Ausweis bis zur Position *Bruttogewinn* zu beschränken (mit anschliessender Erläuterung des Risikoverlaufs sowie der Wertberichtigungen und Rückstellungen) ent-

fällt, da diese Verkürzung der Erfolgsrechnung nicht mehr zeitgemäss ist und als ungenügend erachtet wird.

Banken, deren Beteiligungs- oder Schuldtitel kotiert sind, haben zusätzlich einen Eigenkapitalnachweis und einen verkürzten Anhang zu erstellen. Der verkürzte Anhang enthält mindestens Angaben und Erläuterungen zu folgenden Punkten:

a) Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und allfällige Fehlerkorrekturen sowie deren Auswirkungen auf den Zwischenabschluss;

b) Hinweise auf Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage der Bank während der Berichtsperiode sowie im Vergleich zur Vorperiode beeinflusst haben;

c) Ausserordentliche Erträge und ausserordentliche Aufwände;

d) Wesentliche Ereignisse nach dem Stichtag des Zwischenabschlusses.

Diese Vorgaben richten sich grösstenteils nach Swiss GAAP FER 31 *Ergänzende Fachempfehlung für kotierte Unternehmen* mit Ausnahme der Geldflussrechnung. Für Banken sind Geldflussrechnungen weniger aussagekräftig, weshalb ein Verzicht im Zwischenabschluss gerechtfertigt ist.

4.10 Finanzinstrumente (Kapitel IX.)

Das Kapitel führt die einzelnen Finanzinstrumente auf, erläutert diese gegebenenfalls und regelt ihre buchhalterische Behandlung. Der bisher praktizierte Ansatz bezüglich Erfassung und Bewertung wurde nicht geändert. Die Erfassung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Verlustrisiken sind durch Wertberichtigungen abzudecken. Im Fall von Agios oder Disagios sind verzinsliche Forderungen und Verpflichtungen grundsätzlich gemäss der Amortised-Cost-Methode (Methode der fortgeführten Anschaffungskosten) zu behandeln.

Im Abschnitt betreffend die **Wertpapierfinanzierungsgeschäfte** wurden die bisherigen Bestimmungen grösstenteils übernommen und wo möglich vereinfacht. Der Austausch von Flüssigen Mitteln führt zu entsprechenden Buchungen in der Bilanz. Im Gegensatz dazu werden erhaltene Wertschriften (im Falle von Reverse-Repo-Geschäften bzw. Securities Borrowing) nicht bilanziert oder gelieferte Wertschriften (im Fall von Repo-Geschäften bzw. Securities Lending) nicht ausgebucht, sofern die wirtschaftliche Verfügungsmacht nicht übertragen wurde. Eine Bank, welche Wertschriften erhält, hat eine nicht-monetäre Verpflichtung in ihrer Bilanz zu erfassen, wenn die erhaltenen Wertschriften einer Drittpartei veräussert werden.

Das **Handelsgeschäft** wird zum Fair Value bewertet, auch wenn dies zur Verbuchung von nicht realisierten Gewinnen führt. Neu wurde eine Position für den Ausweis von Verpflichtungen aus dem Handelsgeschäft geschaffen. Darin sind u.a. eingegangene Short-Geschäfte auszuweisen.

Aufgrund der grossen Bedeutung der Derivatgeschäfte bei gewissen Banken sind die **positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte dieser Finanzinstrumente** in Zukunft in eigenen Bilanzpositi-

onen auszuweisen. Diese Bilanzpositionen beinhalten die Derivate aus dem Handelsgeschäft wie auch Derivate, welche zu Absicherungszwecken gehalten werden. Die in Kapitel 5.3 erwähnte Verrechnungsmöglichkeit von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten ist dabei anwendbar. Hingegen sind in der Anhangstabelle *Darstellung der derivativen Finanzinstrumente (Aktiven und Passiven)* die Werte vor und nach Berücksichtigung der Netting-Verträge auszuweisen.

Neu wird die Möglichkeit geschaffen, Finanzinstrumente ausserhalb des Handelsgeschäfts ebenfalls zum Fair Value zu bewerten (**Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung** bzw. **Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung**). Diese sogenannte Fair-Value-Option wird durch Bedingungen eingegrenzt, welche grösstenteils von der aktuell geltenden FAQ *Rechnungslegung von Banken, 20a Bewertung von selbst emittierten strukturierten Produkten* übernommen wurden. Folgende Voraussetzungen zur Bewertung zum Fair Value müssen kumulativ erfüllt sein:

a) Die Finanzinstrumente werden im Rahmen einer handelsähnlichen Strategie auf Fair-Value-Basis bewertet. Dies erfolgt auf Grundlage einer dokumentierten Risikomanagement- und Anlagestrategie, welche die korrekte Erfassung, Messung und Limitierung der verschiedenen Risiken sicherstellt;

b) Zwischen den Finanzinstrumenten der Aktivseite und denjenigen der Passivseite besteht eine ökonomische Sicherungsbeziehung, welche durch die Fair-Value-Bewertung erfolgsmässig weitgehend neutralisiert wird (Vermeidung eines sog. Accounting Mismatch);

c) Die allfällige Auswirkung der eigenen Kreditwürdigkeit auf den Fair Value muss neutralisiert werden und darf die Erfolgsrechnung nicht beeinflussen. Eine Verbuchung der Auswirkungen der eigenen Kreditwürdigkeit im Ausgleichskonto ist möglich.

Die Bestimmungen zu den **Finanzanlagen** wurden teilweise überarbeitet. Wie bisher sind Schuldinstrumente, welche bis zum Verfall gehalten werden, gemäss der Amortised-Cost-Methode zu behandeln. Allfällige Verlustrisiken sind mit Wertberichtigungen abzudecken, welche zulasten der neuen Position *Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft* verbucht werden. Ein vorzeitiger Verkauf führt wie bisher zur Erfassung des realisierten Gewinnes bzw. des Verlustes im Ausgleichskonto (in der Position *Sonstige Aktiven* bzw. *Sonstige Passiven*) und zu einer entsprechenden Auflösung über die Restlaufzeit des betroffenen Schuldinstruments.

Schuldinstrumente, welche zur Veräusserung bestimmt sind, können nach einer der zwei folgenden Methoden behandelt werden:

1) Anwendung des strengen Niederstwertprinzips (wie bisher): Der gesetzliche Höchstwert entspricht dem historischen Anschaffungswert (sofern gleich oder niedriger als der Marktwert) oder dem Marktwert (sofern niedriger als der historische Anschaffungswert);

2) Anwendung eines angepassten Niederstwertprinzips (entspricht der Behandlung in FAQ *Rechnungslegung von Banken,* 23 *Bewertung von Finanzanlagen ohne Absicht zur Haltung*

bis zur Endfälligkeit): Das Agio oder das Disagio bis zum Verfall wird berücksichtigt. Dies führt zu einer Anpassung der Anschaffungskosten (Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten). Der angepasste Anschaffungswert muss mit dem Marktwert verglichen werden. Letzterer muss verwendet werden, sofern er niedriger ist.

Der gewählte Ansatz muss in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen festgehalten werden.

Allfällige Wertanpassungen von Schuldinstrumenten, die zur Veräusserung bestimmt sind, sind je nach Vorzeichen in den Positionen *Anderer ordentlicher Aufwand* bzw. *Anderer ordentlicher Ertrag* zu erfassen. Es besteht die Option, die ausfallrisikobedingten und marktrisikobedingten Wertänderungen separat zu verbuchen (siehe Kapitel 5.5.2).

Die Finanzanlagen enthalten auch Beteiligungstitel, eigene physische Edelmetallpositionen sowie aus dem Kreditgeschäft übernommene und zur Veräusserung bestimmte Liegenschaften. Diese Aktiven sind mit Ausnahme der physischen Edelmetallguthaben, die zur Deckung von Verpflichtungen aus Edelmetallkonti dienen, zum Niederstwert zu bewerten. Letztere werden zum Fair Value bewertet.

Die bisherige Behandlung von gehaltenen Wandel- und Optionsanleihen (zum Niederstwert mit der Möglichkeit der getrennten Bewertung) wurde aufgehoben, da es sich grundsätzlich um Strukturierte Produkte handelt (siehe unten).

Als **Beteiligungen** gelten weiterhin die im Eigentum der Bank befindlichen Beteiligungstitel von Unternehmen, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden, unabhängig vom stimmberechtigten Anteil. Die Bewertung erfolgt im Statutarischen Einzelabschluss zum Anschaffungswert abzüglich betriebsnotwendiger Wertberichtigungen. Beteiligungen, die einen bedeutenden Einfluss ermöglichen (dieser wird bei einer Beteiligung ab 20 % des stimmberechtigten Kapitals angenommen), sind im Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View und in der Konzernrechnung nach der Equity-Methode zu bewerten. Im Statutarischen Einzelabschluss True and Fair View sind die Auswirkungen einer theoretischen Anwendung der Equity-Methode im Anhang zur Jahresrechnung offen zu legen.

Das neue Rundschreiben übernimmt FAQ *Rechnungslegung von Banken, 20 Umschichtungen zwischen Handelsbeständen und Finanzanlagen,* und bestätigt damit die bisherige Praxis, dass **Umschichtungen** zwischen Handelsbeständen und Finanzanlagen sowie auch Beteiligungen erlaubt sind. Sie haben zum Fair Value im Zeitpunkt des Beschlusses zu erfolgen.

Als **Strukturierte Produkte** im Sinne des neuen Rundschreibens werden Finanzinstrumente verstanden, die aus mindestens zwei Bestandteilen bestehen: Einem Basisinstrument (Host-Instrument) und einem eingebetteten Derivat, das sich nicht auf eigene Beteiligungstitel bezieht (beispielweise fallen von der Bank ausgegebene Wandelanleihen in eigene Beteiligungstitel nicht unter diese Bestimmungen). Das Rundschreiben geht davon aus, dass ein selbst emittiertes Strukturiertes Produkt mit eigener Schuldverschreibung vorliegt, sofern die Ausgabebedingungen eine vollständige oder teilweise Barrückzahlung vorsehen, ungeachtet dessen, ob diese Barrückzahlung in jedem Fall erfolgt oder durch eine andere Leistung aufgrund einer Option ersetzt wird.

Wenn folgende drei Bedingungen kumulativ zutreffen, sind Basisinstrument und Derivat separat zu bewerten:

1. Es besteht keine enge Verbindung zwischen den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des eingebetteten Derivats und dem Basisinstrument (Beispiel: Eine vorzeitige Rückzahlungsoption eines Schuldinstruments gilt als eng verbunden. Im Gegensatz ist ein Schuldinstrument, bei dem die Rückzahlung entweder in bar oder mittels Beteiligungstiteln einer Drittpartei erfolgen kann, nicht eng verbunden);

2. Das Strukturierte Produkt als Ganzes erfüllt die Bedingungen für eine Erfassung als Handelsgeschäft nicht, respektive die Fair-Value-Option wird nicht gewählt (selbst emittierte Strukturierte Produkte mit eigener Schuldverschreibung erfüllen die Bedingungen für eine Erfassung als Handelsgeschäft nie);

3. Das eingebettete Derivat erfüllt die Definition eines derivativen Finanzinstruments.

Neu ist der Bestand der selbst emittierten Strukturierten Produkte gemäss des dem Derivat unterliegenden Risikos im Anhang aufzugliedern.

Der bisher verfolgte Ansatz der **Fair-Value-Bewertung** wurde beibehalten. Der Fair Value entspricht grundsätzlich dem Marktwert, sofern dieser auf einem preiseffizienten und liquiden Markt zustande gekommen ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Fair Value aufgrund eines Bewertungsmodells zu ermitteln, das bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, die von den bisherigen Bestimmungen übernommen wurden.

Die vorliegende Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Banken berücksichtigt die Arbeiten internationaler Standardsetzer (namentlich des FASB sowie des IASB) im Zusammenhang mit der wahrscheinlichen Einführung von erwarteten Verlusten bei der Ermittlung von **Wertberichtigungen für Ausfallrisiken** nicht, da die entsprechenden Diskussionen noch nicht abgeschlossen sind. Am bisher angewandten Incurred-Loss-Ansatz wird daher vorübergehend festgehalten. Wie bis anhin sind im Abschluss Wertberichtigungen für Ausfallrisiken auf gefährdeten Forderungen und für latente Ausfallrisiken zu bilden. Latente Ausfallrisiken sind Risiken, die am Bilanzstichtag in einem scheinbar einwandfreien Kredit-Portefeuille vorhanden, aber erst später ersichtlich sind. Ausfallrisiken auf gefährdeten Forderungen sind grundsätzlich auf Einzelbasis zu bewerten. Eine pauschale Beurteilung ist nur zulässig für homogen zusammengesetzte Kredit-Portefeuilles, die sich ausschliesslich aus einer Vielzahl kleiner Forderungen zusammensetzen. Latente Ausfallrisiken sind zu berücksichtigen (die neuen Bestimmungen sind diesbezüglich zwingender und damit auch klarer). Die in den bisherigen Bestimmungen vorgesehenen pauschalen Wertberichtigungen sind immer noch möglich. Der Begriff pauschale Wertberichtigungen wird aber nicht mehr verwendet, da die Banken nicht nur pauschale Wertberichtigungen, sondern auch (Teil-) Einzelwertberichtigungen zur Deckung ihrer latenten Ausfallrisiken bilden. Die bestehenden Vorgaben zu den Kriterien einer gefährdeten Forderung und der Behandlung der überfälligen Zinsen und Kommissionen sind unverändert geblieben. Wie in Kapitel 5.3 erwähnt, sind Wertberichtigungen zwingend von der entsprechenden Bilanzposition in Abzug zu bringen, wie dies auch Art. 960a Abs. 3 OR verlangt.

Die Revision der Rechnungslegungsvorschriften wurde auch benutzt, um die Bestimmungen zum **Hedge Accounting** anzupassen. Der bisher verfolgte, pragmatische Ansatz wurde grundsätzlich beibehalten und punktuell ergänzt (z.B. Darstellung des Zusammenhangs mit dem Risikomanagement, Konkretisierung der Anforderungen betreffend Effektivität, Ausweitung der offenzulegenden Informationen). Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der (eingeschränkten) Fair-Value-Option die Anwendung von Hedge Accounting verringern könnte.

Hedge Accounting basiert auf einem Grundgeschäft (oder mehreren Grundgeschäften, die für diesen Zweck zusammengefasst werden), dem ein Absicherungsgeschäft gegenübergestellt wird. Die Absicherung hat zwingend durch ein derivatives Finanzinstrument, das mit einer Drittpartei abgeschlossen wird, zu erfolgen. Bankinterne (Einzelabschluss) oder konzerninterne (Konzernabschluss) Transaktionen (auch **Internal Trades** genannt) gelten nicht als Absicherungsgeschäfte, sofern sie nicht vollständig mit einer externen Gegenpartei abgeschlossen werden. Grundgeschäft und Absicherungsgeschäft müssen eine eindeutige, negative Korrelation aufweisen. Da alle Absicherungsgeschäfte zum Fair Value bewertet werden, ergibt sich eine buchhalterische Ungleichbehandlung mit dem Grundgeschäft, da dieses, mit Ausnahme des Handelsgeschäfts und derjenigen Finanzinstrumente, für welche die Fair-Value-Option gewählt wurde, einer anderen Bewertung unterliegt. Die Bewertungsdifferenzen werden grundsätzlich im Ausgleichskonto (in der Position *Sonstige Aktiven* bzw. *Sonstige Passiven*) verbucht. Analog der Behandlung von Schuldinstrumenten, die bis zum Verfall gehalten werden, sind die Gewinne und Verluste der Absicherungsderivate, die nach der Accrual-Methode behandelt und vor dem Endverfall liquidiert werden, im Ausgleichskonto zu erfassen und während der Restlaufzeit aufzulösen. Schliesslich haben die Banken, die Hedge Accounting anwenden, im Anhang unter anderem die Risikomanagementstrategie bei Anwendung von Hedge Accounting zu erläutern, die Art der Grundgeschäfte sowie die entsprechenden Absicherungsgeschäfte anzugeben und den wirtschaftlichen Zusammenhang sowie die Messung der Effektivität und Entstehung der Ineffektivität zu erläutern.

Banken haben wie bis anhin die Möglichkeit, für das Hedge Accounting die Vorgaben eines durch die FINMA anerkannten internationalen Standards anzuwenden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Bank einen solchen Standard vollumfänglich für die Erstellung des Zusätzlichen Einzelabschlusses True and Fair View oder der Konzernrechnung anwendet. Wenn im Statutarischen Einzelabschluss von dieser Option Gebrauch gemacht wird, so sind Beträge, die im Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View bzw. in der Konzernrechnung direkt im Eigenkapital ausgewiesen werden, im Ausgleichskonto zu erfassen.

Das Verhältnis zwischen Hedge Accounting und der Anwendung der Fair-Value-Option kann wie folgt dargestellt werden:

	Hedge Accounting	Fair-Value-Option
Zielsetzung	Darstellung der Auswirkungen des von der Bank angewandten Risikomanagements unter Verwendung derivativer Finanzinstrumente (Reduktion von Risiken) in der Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung	Vermeidung eines Accounting Mismatch bei Erfassung von Strukturierten Produkten (oder anderen Geschäften mit handelsähnlicher Strategie)
Grundgeschäft	Einzelne Finanzinstrumente (oder Teile davon) sowie Gruppen von Finanzinstrumenten	Finanzinstrumente, welche nicht Teil des Handelsgeschäfts sind
Absicherungsgeschäft	Derivative Finanzinstrumente mit externen Gegenparteien	Finanzinstrumente, welche nicht Teil des Handelsgeschäfts sind
Bedingungen	– In Einklang mit Risikomanagementstrategie und -zielsetzung – Wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Grund- und Absicherungsgeschäft (gegenläufige Wertänderungen) – Strenge Anforderungen an Dokumentation	– Handelsähnliche Strategie, Bewirtschaftung auf Fair-Value-Basis auf Grundlage einer dokumentierten Risikomanagement- und Anlagestrategie sowie Sicherstellung einer korrekten Erfassung, Messung und Limitierung der verschiedenen Risiken – Vermeidung Accounting Mismatch – Neutralisation der Auswirkungen der eigenen Kreditwürdigkeit
Bewertung	Absicherungsgeschäft zu Fair Value	Fair Value (beide Seiten)
Verbuchung	Wertänderungen des Absicherungsgeschäftes im Ausgleichskonto, sofern keine Wertanpassung im Grundgeschäft verbucht wird	Bilanz: *Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung* bzw. *Verpflichtungen aus Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung* Erfolgsrechnung: *Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option*
Behandlung Ineffektivität	Überschreitender Teil des Absicherungsgeschäftes wird in der Position *Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option* verbucht	n.a.

4.11 Sachanlagen und immaterielle Werte (Kapitel X.)

Die vorgeschlagene Regelung ist praktisch identisch mit den bisherigen Bestimmungen. Software (inkl. der selbst entwickelten) wird inskünftig den Sachanlagen zugeordnet. Dies wirkt sich auch auf die eigenmittelmässige Behandlung aus, da sich diese auf die buchhalterische Erfassung abstützt (bei Anwendung des internationalen Standardansatzes SA-BIZ gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a ERV sind Sachanlagen mit einem Risikogewicht von 100 % zu berücksichtigen, währendem immaterielle Werte vom harten Kernkapital abgezogen werden). Die Aktivierung von selbst entwickelter Software hat jedoch die strengen Voraussetzungen zu erfüllen, die grundsätzlich für die Aktivierung von immateriellen Werten gelten. Die Reduktion der maximalen Abschreibungsdauer in begründeten Fällen von 20 auf 10 Jahre wurde bereits in Kapitel 5.7 im Zusammenhang mit dem Goodwill dargestellt und gilt bei den übrigen immateriellen Werten sinngemäss.

4.12 Wertbeeinträchtigung (Kapitel XI.)

Die bisherige Regelung, die sich auf Swiss GAAP FER 20 *Wertbeeinträchtigungen* abstützt, wurde übernommen. Sie sieht vor, dass die Buchwerte der Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werte überprüft werden, sofern Anzeichen darauf hindeuten, dass einzelne Aktiven von einer Wertbeeinträchtigung betroffen sein könnten, die nicht durch die planmässigen Abschreibungen abgedeckt ist. Gegebenenfalls ist eine ausserordentliche Wertberichtigung bzw. Abschreibung vorzunehmen, um den Buchwert mit dem erzielbaren Wert in Einklang zu bringen. Letzterer entspricht dem höheren Netto-Marktwert (Marktpreis, der zwischen zwei unabhängigen Dritten erzielt werden kann, abzüglich Verkaufskosten) und Nutzwert (Barwert der erwarteten Cash Flows). Eine Zuschreibung aus teilweisem oder vollständigem Wegfall einer Wertbeeinträchtigung bei Beteiligungen und Sachanlagen ist erfolgswirksam vorzunehmen.

4.13 Vorsorgeverpflichtungen (Kapitel XII.)

Auch in diesem Kapitel wurden die bisherigen Bestimmungen, die sich auf Swiss GAAP FER 16 *Vorsorgeverpflichtungen* abstützen, übernommen. Im Falle von Abschlüssen nach dem True-and-Fair-View-Prinzip ist auch der wirtschaftliche Nutzen aus Vorsorgeeinrichtungen zwingend zu berücksichtigen. Dies betrifft die Arbeitgeberbeitragsreserven, für die kein bedingter Verwendungsverzicht eingeräumt wurde, sowie in seltenen Fällen den übrigen wirtschaftlichen Nutzen aus Vorsorgeeinrichtungen (in der Schweiz sind die Bedingungen zur Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens im Falle einer Überdeckung der Vorsorgeeinrichtung äusserst selten erfüllt). Im Falle einer Unterdeckung ist in jedem Fall zu analysieren, ob eine Rückstellung aus Vorsorgeverpflichtungen zu bilden ist. Diese ist zulasten der Position *Personalaufwand* zu verbuchen.

4.14 Rückstellungen (Kapitel XIII.)

Die bisherigen Bestimmungen, die sich in diesem Bereich grösstenteils auf Swiss GAAP FER 23 *Rückstellungen* abstützen, wurden ohne Änderungen übernommen. Die Regelung der freiwerdenden Rückstellungen wurde neu formuliert, was der Klarheit dient. Freigewordene Rückstellungen, die nicht sofort für denselben Zweck wiederverwendet werden, sind grundsätzlich über diejenige Erfolgsrechnungsposition aufzulösen, über die sie auch gebildet wurden:

1) Steuerrückstellungen zugunsten der Position *Steuern* (die Bildung erfolgt ebenfalls über diese Position);

2) Vorsorgerückstellungen über die Position *Personalaufwand* (die Bildung erfolgt ebenfalls über diese Position). Über die Position *Personalaufwand* sind auch diejenigen Rückstellungen aufzulösen, die im Zusammenhang mit einer Restrukturierung über die Position *Personalaufwand* verbucht wurden;

3) Andere Rückstellungen über die Position *Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste* mit Ausnahme der unter 2) erwähnten Restrukturierungsrückstellungen, die über die Position *Personalaufwand* gebildet wurden.

Wesentliche Auflösungen sind im Anhang zur Jahresrechnung zu erläutern. Im Gegensatz zur Auflösung von stillen Reserven, wird die Wesentlichkeit nicht definiert. Es ist jedoch zweckmässig, dieselben Kriterien zu verwenden (20 % des ausgewiesenen Gewinns, 2 % des ausgewiesenen Eigenkapitals).

Im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung kann auf eine Auflösung von betriebswirtschaftlich nicht mehr notwendigen Rückstellungen verzichtet werden, sofern die ursprüngliche Rückstellung zulasten der Position *Veränderungen von Rückstellungen und übrige Wertberichtigungen sowie Verluste* gebildet wurde (was die Steuerrückstellungen und Vorsorgerückstellungen ausschliesst). Die entsprechenden Beträge können in der Bilanzposition *Rückstellungen* verbleiben (sie sind in der Tabelle *Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihre Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres* in der Zeile *Übrige Rückstellungen* auszuweisen) oder der Position *Reserven für allgemeine Bankrisiken* zugeordnet werden. Diese Zuweisung ist in der entsprechenden Tabelle im Anhang zur Jahresrechnung transparent darzustellen.

4.15 Steuern (Kapitel XIV.)

Wie bis anhin sind die laufenden Ertrags- und Kapitalsteuern zu ermitteln. Die entsprechenden Beträge sind in der Position *Passive Rechnungsabgrenzungen* auszuweisen. Im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung stellt sich die Frage der latenten Steuern in denjenigen Fällen, in welchen die Reserven für allgemeine Bankrisiken nicht versteuert sind (es wird lediglich verlangt, dass der Anhang der Jahresrechnung darüber Auskunft gibt, ob die erwähnte Reserven versteuert sind oder nicht) sowie bei stillen Reserven, die gegenüber den Steuerbehörden nicht offen gelegt sind (in diesem Fall würde die Bildung von latenten Steuern in einem Abschluss mit zuverlässiger Darstellung

nicht sinnvoll sein). Bei Abschlüssen nach dem True-and-Fair-View-Prinzip sind alle latenten Steuern zwingend zu ermitteln und entsprechend in der Bilanz und Erfolgsrechnung zu berücksichtigen, wobei latente Steuern aus Verlustvorträgen im Statutarischen Einzelabschluss True and Fair View nicht aktiviert werden dürfen.

Der Anhang zur Jahresrechnung hat die latenten Steuerforderungen offen zu legen. Dabei ist zwischen aktivierten und nicht aktivierten latenten Steuerforderungen zu unterscheiden. Der Anhang hat auch über den Aufwand für laufende Steuern und den Aufwand für latente Steuern Auskunft zu geben. Schliesslich ist im Anhang der Jahresrechnung der auf der Basis des Geschäftserfolges gewichtete durchschnittliche Steuersatz offen zu legen sowie der Einfluss aus der Veränderung von Verlustvorträgen auf die Ertragssteuern zu quantifizieren und zu erläutern.

4.16 Leasinggeschäfte (Kapitel XV.)

Die internationalen Standardsetzer (FASB und IASB) arbeiten an einer grundlegenden Revision der Behandlung von Leasinggeschäften. Da diese Arbeiten im Zeitpunkt der Erarbeitung des neuen Rundschreibens noch nicht abgeschlossen sind, werden sie noch nicht berücksichtigt. Deshalb wurden die bisherigen Bestimmungen, die eine Unterscheidung zwischen Finanzierungsleasing und operativem Leasing vorsehen, übernommen und nur punktuell ergänzt.

4.17 Eigenkapital und Transkationen mit Beteiligten (Kapitel XVI.)

Abschnitt A beschreibt u.a. die Zusammensetzung des Eigenkapitals. Abschnitt B ist den Reserven für allgemeine Bankrisiken gewidmet. Diese sind in der Kompetenz des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, da die Bildung und Auflösung der Reserven für allgemeine Bankrisiken über die Erfolgsrechnung zu erfolgen hat. Im Gegensatz dazu sind die Veränderungen der übrigen offenen Reserven in der Kompetenz des obersten Organs der Bank (z.B. bei Aktiengesellschaften in der Kompetenz der Generalversammlung). Indessen genehmigt letzteres die Jahresrechnung und hat folglich die Möglichkeit, diese zurückzuweisen, wenn das oberste Organ mit der vom Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verfolgten Politik bezüglich der Reserven für allgemeine Bankrisiken nicht einverstanden ist.

Im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung kann die Reserve für allgemeine Bankrisiken auf drei Arten geäufnet werden:

1) Belastung der neu eingeführten Erfolgsrechnungsposition *Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken*;

2) Umbuchung von bisher betriebswirtschaftlich erforderlicher Wertberichtigungen und Rückstellungen, welche über die Position *Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste* gebildet wurden;

3) Umbuchung von stillen Reserven, die in der Position *Rückstellungen* vorhanden sind.

Bei Abschlüssen nach dem True-and-Fair-View-Prinzip ist die Bildung nur nach dem in Punkt 1) beschriebenen Vorgehen zulässig. Die Auflösung hat in allen Fällen nur noch über die neue Erfolgsrechnungsposition *Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken* zu erfolgen.

Abschnitt C beschreibt die Behandlung eigener Kapitalanteile, die sich nach der geltenden Praxis wie auch nach Swiss GAAP FER 24 *Eigenkapital und Transaktionen mit Aktionären* richtet. Wie bereits erwähnt, sind eigene Kapitalanteile als Minusposition im Eigenkapital auszuweisen. Der Abzug hat grundsätzlich zu Anschaffungskosten zu erfolgen. Die Anschaffungskosten eigener Kapitalanteile entsprechen grundsätzlich dem Fair Value des Entgelts, das der Gegenpartei zur Begleichung entrichtet wird. Für Zusätzliche Einzelabschlüsse True and Fair View und Konzernabschlüsse sind ergänzende Anforderungen zu berücksichtigen, namentlich wenn die Bank von einem verdeckten Kapitalzuschuss profitiert bzw. wenn eine verdeckte Kapitalausschüttung erfolgt. Würde die Gegenpartei die Instrumente zu einem Vorzugspreis veräussern, entstände faktisch ein Agio (verdeckter Kapitalzuschuss), das in der Position *Kapitalreserve* zu verbuchen ist (dies impliziert, dass die Minusposition nicht aufgrund der bezahlten Preise, sondern aufgrund des effektiven Wertes ermittelt wird). Die gleiche Betrachtung gilt, sofern ein höheres Entgelt entrichtet wird, was zu einer Verminderung der Position *Kapitalreserve* führt (Problematik der verdeckten Substanzausschüttung). Die Verkäufe führen zu einer Aufhebung der entsprechenden Minusposition mit Auswirkungen auf das Eigenkapital.

Der Bestand an eigenen Kapitalanteilen kann im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung wie im Statutarischen Einzelabschluss True and Fair View einer Folgebewertung zum Fair Value unterliegen. Die Option der Folgebewertung wird aufgrund der entsprechenden steuerlichen Behandlung der Gewinne und Verluste eingeführt. Bewertungsdifferenzen sind demnach in der Position *Gesetzliche Gewinnreserve* zu verbuchen. Im Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View und in der Konzernrechnung besteht diese Option nicht, was zu entsprechenden Differenzen führen kann.

Die Wiederveräusserungsgewinne oder -verluste werden im Statutarischen Einzelabschluss in der Position *Gesetzliche Gewinnreserve* berücksichtigt (mit entsprechenden steuerlichen Konsequenzen). Im Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View und in der Konzernrechnung werden Wiederveräusserungsgewinne oder -verluste in der Position *Kapitalreserve* verbucht. Die entsprechenden Positionen können einen Negativsaldo aufweisen.

Wenn das oberste Organ eine Dividendenausschüttung beschliesst, ohne die eigenen Kapitalanteile davon auszunehmen, sind die betroffenen Dividenden im Statutarischen Einzelabschluss in der Position *Gesetzliche Gewinnreserve* (mit entsprechenden steuerlichen Konsequenzen) zu erfassen. Im Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View und in der Konzernrechnung sind solche Dividendenausschüttungen der Position *Kapitalreserve* zuzuschreiben.

Die Bestimmungen betreffend die Behandlung von Transaktionen mit Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Beteiligte stützen sich weitgehend auf Swiss GAAP FER 24 ab. Die Regelung betrifft nicht die gewöhnlichen Geschäftstransaktionen zu den üblichen Konditionen und findet nur Anwendung für den Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View und die Konzernrechnung. Die buchhalterische Behandlung der Transaktionen erfolgt zum Fair Value, auch wenn die Transaktionen zu einem anderen Wert abgeschlossen wurden. Dabei hat die wirtschaftliche Betrachtungsweise vor der formal-

juristischen Vorrang. Diese Arten von Transaktionen finden insbesondere im Rahmen von Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen (einschliesslich ausserbörslichen Transaktionen, die einen Kauf oder Verkauf von eigenen Beteiligungstiteln beinhalten), Zuschüssen oder verdeckten Ausschüttungen statt. Sie sind in der Position *Kapitalreserve* zu verbuchen.

Abschnitt D behandelt die Transaktionskosten im Zusammenhang mit den Eigenkapitalinstrumenten (Kapitalerhöhung, Verkauf eigener Beteiligungstitel, Kapitalherabsetzung auf ordentlichem Weg oder via Rückkäufe von eigenen Beteiligungstiteln). Im neuen Rechnungslegungsrecht ist die Aktivierung von Gründungs-, Organisations- und Kapitalerhöhungskosten nicht mehr vorgesehen. Im Statutarischen Einzelabschluss sind Eigenkapitaltransaktionskosten daher erfolgswirksam zu erfassen (sie können damit auch steuerlich geltend gemacht werden). Im Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View und in der Konzernrechnung hingegen sind Eigenkapitaltransaktionskosten der Position *Kapitalreserve* zu belasten.

4.18 Mitarbeiterbeteiligungspläne (Kapitel XVII.)

Der Vorschlag richtet sich nach Swiss GAAP FER 31 *Ergänzende Fachempfehlung für kotierte Unternehmen*, die sich ihrerseits an den Vorgaben internationaler Standardsetzer (FASB und IASB) anlehnt.

Es wird zwischen den beiden folgenden Fällen unterschieden:

1) Die eigenen Beteiligungstitel werden effektiv übereignet (und dienen nicht einfach dazu, den Wert der Vergütung festzulegen). Das Rundschreiben bezeichnet dies als „echte Eigenkapitalinstrumente“. Bei der Zuteilung (Gewährungsdatum; grant date) der Eigenkapitalinstrumente (Aktien, Optionen) ist der Fair Value zu ermitteln. Dieser ist grundsätzlich über den Erdienungszeitraum (im Fall einer aufgeschobenen Übereignung) in der Position *Personalaufwand* zu erfassen. Die Gegenbuchung erfolgt in der Position *Gesetzliche Gewinnreserve* (Statutarischer Einzelabschluss) oder in der Position *Kapitalreserve* (Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View und Konzernrechnung). Bei Verfall wird die Gesellschaft entweder neue Beteiligungspapiere ausgeben oder Beteiligungspapiere aus dem Eigenbestand abgeben (allenfalls erfolgt ein entsprechender Kauf für diesen Zweck). Erfolgt keine Neuemission, ist es möglich, dass es zu Differenzen zwischen dem Kaufpreis und dem Abgabepreis kommen kann. Diese sind im Statutarischen Einzelabschluss in der Position *Gesetzliche Gewinnreserve* und im Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View sowie in der Konzernrechnung in der Position *Kapitalreserve* zu erfassen.

2) Die eigenen Beteiligungstitel dienen nur als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung einer Barvergütung („virtuelle Eigenkapitalinstrumente“). Die im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsplänen vorgesehenen Beteiligungsinstrumente von anderen Gesellschaften des Konzerns, werden wie virtuelle Eigenkapitalinstrumente behandelt. Erfolgt keine sofortige Auszahlung, wird über den Erdienungszeitraum eine passive Rechnungsabgrenzung zulasten der Position *Personalaufwand* gebildet. Die Höhe der Rechnungsabgrenzung ist – im Gegensatz zu den echten Eigenkapitalinstrumenten – an jedem Bilanzstichtag neu zu ermitteln.

Der Anhang zur Jahresrechnung muss diejenigen Informationen offen legen, die es dem Bilanzleser erlauben, die Ausgestaltung der Mitarbeiterbeteiligungspläne zu beurteilen.

4.19 Veröffentlichung (Kapitel XVIII.)

Die Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Rundschreiben betreffen insbesondere Punkte, die bereits seit einiger Zeit in der FAQ "Rechnungslegung von Banken" aufgenommen wurden. Werden zwei Einzelabschlüsse erstellt, ist es möglich, im Geschäftsbericht nur denjenigen aufzunehmen, welcher nach dem True-and-Fair-View-Prinzip erstellt wurde und den Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung bloss auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung des Zwischenabschlusses kann sich auf den True-and-Fair-View-Abschluss beschränken.

Schliesslich sind Banken, die einen konsolidierten Zwischenabschluss veröffentlichen, nicht verpflichtet, einen Zwischenabschluss auf Einzelbasis zu publizieren. Zusätzlich können solche kotierte Banken, auf die Erstellung eines Eigenkapitalnachweises und eines verkürzten Anhangs auf Einzelstufe verzichten.

4.20 Besonderheiten bei Anwendung eines durch die FINMA anerkannten internationalen Standards (Kapitel XIX.)

Wie bis anhin haben die Konzernrechnungen, die nach einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erstellt werden, die Tabelle der Aufgliederung der verwalteten Vermögen zu enthalten. Auch die Beschreibung wesentlicher Abweichungen des angewendeten Standards zu den Bestimmungen der BankV und des Rundschreibens sind weiterhin zu erläutern.

Bei Änderungen der internationalen Standards werden die buchhalterischen Auswirkungen u.a. im Eigenkapital zu Beginn der Periode berücksichtigt. Im Statutarischen Einzelabschluss der betroffenen Einheit ist es möglich, die Auswirkungen in den Positionen *Ausserordentlicher Ertrag* bzw. *Ausserordentlicher Aufwand* zu erfassen, sobald die Auswirkungen im Einzelabschluss zu berücksichtigen sind. Dies ist bei Verbuchungen in Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften (Kapitel 5.10) und Vorsorgeverpflichtungen (Kapitel 5.13) zu beachten.

4.21 Übergangsbestimmungen (Kapitel XX.)

Die neuen Rechnungslegungsvorschriften gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist gestattet. Die Abschlüsse haben die jeweiligen Vergleichszahlen der Vorperiode zu enthalten.

Es sind folgende Übergangsbestimmungen vorgesehen:

- Goodwill, für den vor Inkrafttreten des neuen Rundschreibens und in Anwendung von Rz 28a-9 des FINMA-RS 08/2 eine Abschreibung über 20 Jahre gewährt wurde, kann weiterhin über diese Dauer abgeschrieben werden (Grandfathering).

- Banken, die für die Umstellung betreffend den Abzug der Wertberichtigungen von den entsprechenden Aktivpositionen mehr Zeit benötigen, haben die Möglichkeit, den Gesamtbetrag der Wertberichtigungen global als Minusposition von den Aktiven auszuweisen. Die Ausnahme gilt für Abschlüsse der Jahre 2015 und 2016.

- Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rundschreibens können Banken bzw. Finanzgruppen in den Anhangsangaben (Tabellen gemäss Anhang 5 zum Rundschreiben) auf die Darstellung der Vorjahreszahlen verzichten, sofern es sich im Vergleich zum bisher gültigen FINMA-RS 08/2 um neue Anhangsangaben handelt.

- Bisher sind eigene Kapitalanteile unter den Aktiven auszuweisen. Bestände in der Position *Handelsbestand* werden zum Fair Value bewertet, Bestände in den *Finanzanlagen* zu Anschaffungswerten, wobei die Höchstbewertungsvorschriften gelten. Eine Reserve für eigene Kapitalanteile im Eigenkapital war aufgrund der bisherigen Vorschriften nur für Bestände in den *Finanzanlagen* zu bilden. Zukünftig sind alle eigenen Kapitalanteile als Minusposition vom Eigenkapital auszuweisen. Die Banken haben die Möglichkeit, die eigenen Kapitalanteile im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rundschreibens zum Fair Value umzubuchen, wenn die Ermittlung der Anschaffungskosten einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde.

- Bisherige abschreibungspflichtige Aktivierungen aus Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten (Rz 55 FINMA-RS 08/2) sind bei der Erstanwendung sofort über die Position *Ausserordentlicher Aufwand* abzuschreiben.

5 Anpassungen in anderen Regulierungen der FINMA

Weitere mit der Revision der Rechnungslegungsvorschriften zusammenhängende Änderungen betreffen zwei Verordnungen des Bundesrates (Liquiditätsverordnung und Eigenmittelverordnung; siehe Kapitel 4.11), eine FINMA-Verordnung und vier FINMA-Rundschreiben.

5.1 FINMA-Verordnung

5.1.1 Bankeninsolvenzverordnung-FINMA

Art. 25 Abs. 1 Bst. a der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA; SR 952.05) verweist auf die massgebende Bilanzposition gemäss BankV. Der Verweis wird durch die namentliche Nennung der betroffenen Bilanzposition ersetzt. Bst. b präzisiert, dass es sich um die in der entsprechenden Bilanzposition verbuchten Kassenobligationen handelt. Damit wird klargestellt, dass Kassenobligationen von Drittbanken in Kundendepots nicht als privilegierte Einlagen gelten.

5.2 FINMA-Rundschreiben

5.2.1 FINMA-RS 08/14 "Aufsichtsreporting Banken"

Neu haben gemäss Art. 31 und 40 E-BankV alle Banken einen Zwischenabschluss zu erstellen (bisher war dieser nur für Banken mit einer Bilanzsumme wenigstens 100 Mio. Schweizer Franken obligatorisch). Im Rundschreiben wird folglich auch die halbjährliche Meldung für alle Banken nachvollzogen. Zudem wurde der Zweckartikel sprachlich angepasst sowie einige Präzisierungen vorgenommen (z.B. Meldungen aufgrund des Statutarischen Einzelabschlusses sowie in Schweizer Franken).

5.2.2 FINMA-RS 08/21 "Operationelle Risiken Banken"

Das Rundschreiben legt fest, dass Banken, die ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach dem Basisindikator- oder dem Standardansatz bestimmen, einen sogenannten Ertragsindikator ermitteln müssen. Dieser wird aufgrund von verschiedenen Erfolgsrechnungspositionen ermittelt. Die neuen Bezeichnungen der Erfolgspositionen werden im Rundschreiben übernommen.

5.2.3 FINMA-RS 08/22 "EM-Offenlegung Banken"

Neben einigen formellen Anpassungen wird insbesondere die Bezeichnung der Bilanzpositionen in den Mustertabellen aktualisiert.

5.2.4 FINMA-RS 13/1 "Anrechenbare Eigenmittel Banken"

Im Rundschreiben werden verschiedene Verweise auf das neue Rundschreiben, auf die durch die FINMA anerkannten internationalen Standards sowie die Bezeichnung der Bilanzpositionen angepasst.